

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 6. September 2017

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**22 2016.RRGR.835 Gesetz
Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)**

1. Lesung

Detailberatung

Art. 10

Fortsetzung

Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Wir machen zuerst eine kurze Unterbrechung in der Debatte des Landeskirchengesetzes.

Vereidigung

Präsidentin. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche zu unterbrechen, denn wir kommen zu einem feierlichen Moment. Wir vereidigen den Verwaltungsrichter, den wir heute Morgen gewählt haben. Erik Furrer wird Verwaltungsrichter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mit Amtsdauer bis 2022. Ich bitte Herrn Furrer für die Vereidigung vorzutreten, und alle anderen bitte ich aufzustehen.

Herr Erik Furrer legt das Gelübde ab.

Präsidentin. Damit ist die Vereidigung beendet. (*Applaus*) Ich möchte Sie noch kurz auf eine Veranstaltung aufmerksam machen. Im Kino Rex in Bern findet eine Vorpremiere statt. Der Film heisst «Encordés» und beginnt um 20.00 Uhr, also ideal im Anschluss an unsere Abendsitzung. Es geht um die «Patrouille des glaciers». Der Film porträtiert drei Menschen, die an diesem Wettkampf teilgenommen haben. Man hat sich anmelden können, aber man kann auch gehen, wenn man nicht angemeldet ist. Es lohnt sich.

Wir sind bei Traktandum 22 und setzen die Debatte über das Landeskirchengesetz fort. Dort sind wir beim Antrag Schöni auf Rückweisung von Artikel 10 verblieben. Einige Fraktionen haben wir bereits gehört, aber der Kommissionspräsident hat sich noch nicht geäussert. Nun brauchen wir noch etwas mehr Ruhe hier im Saal. Ich erteile das Wort dem Kommissionssprecher.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir haben die Rückweisung von Artikel 10 vorgestern in der Kommission beraten. Wie Grossrätin Kohli dargestellt hat, ist die Formulierung nicht ganz klar. Das heisst aber nicht, dass man keine Rückweisung machen könnte. Als Kommissionspräsident ist man zurückhaltend, wenn es um Rückweisungen geht, es sei denn, man hat einen Rückweisungsauftrag von der Kommission erhalten, also einen Ratschlag, ihn zurückzunehmen. Doch einen solchen habe ich nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Kommission ganz klar gegen die Rückweisung dieses Artikels ist, weil man ihn in der Kommission besprochen und gutgeheissen hat. Ich kann also seitens der Kommission sagen: Wir haben Artikel 10 angenommen und einen Rückweisungsauftrag habe ich nicht erhalten.

Präsidentin. Wir fahren nun mit den Fraktionssprechern fort.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion hat grosses Verständnis für beide Änderungsanträge zu Artikel 10. Inhaltlich finden wir diese Forderungen gut und sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass deren Regelung in den Autonomiebereich der Landeskirchen gehören soll. Wir möchten mit dem Landeskirchengesetz und dieser Revision die Bestimmungen reduzieren, die der Kanton vorgibt. Wir wollen mehr Autonomie für die Landeskirchen und sind der Meinung, dass die Landeskirchen gerade angesichts des Mitgliederschwunds grosses Interesse haben sollten, die Angelegenheit selber effizient zu regeln. Wir lehnen daher beide Anträge zu Artikel 10 ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Eine allgemeine Anregung an den Kommissionssprecher: Es wäre hilfreich, wenn er jeweils anfangs der Debatte die Haltung der Kommission darlegen würde. Es hat sich in dieser Debatte eingeschliffen, dass Grossrat Walter Messerli sich jeweils zwischendurch äussert. Vielleicht kann er in Zukunft seine Position direkt nach den Antragstellern erläutern. Ich spreche zu den Anträgen Schöni und Wüthrich und fasse mich kurz. Wir möchten, dass die Organisationsautonomie der Landeskirchen gross bleibt und lehnen deshalb beide Anträge ab. Wir haben beispielsweise im Gemeindegesetz auch keine Vorgabe für die Mindestgrösse einer Einwohnergemeinde oder wie man eine solche effizient organisieren soll. Diese Anträge sind für uns obsolet.

Präsidentin. Bisher hat der Kommissionspräsident jeweils am Anfang gesprochen. Nur gerade jetzt bei diesem Artikel 10 nicht. Aber wir werden versuchen, das wieder so zu handhaben. Als nächster Fraktionssprecher hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Beim Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni geht es ja primär darum, den Antrag Wüthrich noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Wir haben diesen Antrag in der Kommission behandelt und mit grossem Mehr verworfen. Wir garantieren der Kirche nicht Pfarrstellen, sondern eine bestimmte Lohnsumme. Lassen wir doch die Kirchen entscheiden! Der Einfluss auf die Finanzen des Kantons ist hierbei neutral. Wir lehnen beide Anträge ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Mir ist nicht ganz klar, worüber wir nun sprechen, nur über die Rückweisung von Artikel 10 oder auch über den Antrag von Grossrat Wüthrich? Der Einfachheit halber äussere ich mich zu beiden. Den Rückweisungsantrag der glp lehnen wir geschlossen ab. Will man eine Trennung von Kirche und Staat erreichen und Verantwortung weitergeben, dann sollten auch die Strukturen entsprechend sein. Wir haben es bereits mehrmals gehört: Die Kirchen werden vernünftig genug sein, ineffiziente Strukturen zu beheben. Und nicht zuletzt hat der Kanton ja immer noch die Möglichkeit, über die zukünftigen Finanzbeiträge auf solche Dinge hinzuweisen und Einfluss zu nehmen. Wir lehnen den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni ab. Der Antrag von Grossrat Wüthrich weist in die gleiche Richtung. Die Kosten werden weniger betont, und es geht mehr in Richtung Strukturen. Uns sind die Strukturen in den Einwohnergemeinden und auch in den Kirchgemeinden wichtig. Eine Mehrheit der grünen Fraktion befürwortet ein Zeichen in dieser Richtung. Wir möchten nicht im teilweise historisch gewachsenen Kleinkrämertum hängenbleiben. Man möchte aus Gründen der Effizienz und der einheitlichen und adäquaten Dienstleistung für die Mitglieder mithelfen, damit grössere Strukturen entstehen. Den Antrag von Grossrat Wüthrich wird daher eine Mehrheit der Grünen unterstützen.

Präsidentin. Ich sage es gerne noch einmal: Jetzt diskutieren wir den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich danke der Ratspräsidentin für die Präzisierung. Die Diskussion wird einfach nicht konsistent geführt. Unterschiedliche Dinge werden miteinander verbunden. Es ist auch nicht eine Gesetzesberatung, wie wir sie sonst haben. Da nimmt man ab und zu Dinge zusammen und sagt, nehmt doch das zurück und bringt es in der zweiten Lesung wieder. Hier will man offenbar anders vorgehen und über jede einzelne Sache für sich debattieren und dadurch geht es nicht auf.

Wir sind für eine Rückweisung, und welche Lösung auch immer dabei herauskommt, besprechen wir in der zweiten Lesung. Jetzt geht es einfach darum, den Artikel noch einmal in der Kommission

zu besprechen. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung. Vielleicht finden wir keine bessere Lösung, und dann bleiben wir bei dem, was wir heute haben. Aber dafür hat man eine erste und eine zweite Lesung. Wenn es so weitergeht, befürchte ich, dass unmittelbar vor der Schlussabstimmung noch ein Antrag kommt, man könne doch auf eine zweite Lesung verzichten. Dann hätte man das Geschäft gleich durchgebracht und müsste sich nicht noch einmal damit beschäftigen. Ich glaube nicht, dass es viele interessiert. Es gibt hier wohl einige passive Christen. Das ist mein gegenwärtiger Eindruck. Weisen Sie bitte das Ganze zurück, denn dafür haben wir eine Kommission. Diese hat auch schon eine Sitzung für die zweite Lesung vereinbart. Dort können Sie sich damit beschäftigen.

Präsidentin. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich das Wort Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Mit ihren Voten wollen Sie an der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie schrauben: Artikel 108 der Kantonsverfassung betrifft nicht nur den Schutz von Einwohnergemeinden, sondern auch denjenigen von Kirchgemeinden und Burgergemeinden. Sie wissen, dass der Regierungsrat mit der Abstimmung vom 23. September 2013 auch freiwillige Fusionen von Kirchgemeinden mit Beratung und finanziellen Anreizen unterstützen kann. Der Grosse Rat kann Zwangsfusionen von Kirchgemeinden anordnen, wenn die Bedingungen der Gemeindegesetze erfüllt sind. Das ist der Fall, wenn man keine Leute mehr findet und mit den Finanzen nicht mehr klarkommt oder wenn bei einer Fusion von mehr als zwei Gemeinden die Mehrheit der Leute und die Mehrheit der Gemeinden fusionieren wollen. Das besagt «Zwang» in unserem Gemeindefusionsgesetz (GFG). Mehr braucht es nicht, sonst müsste der Kanton auch Einwohnergemeindestrukturen drastisch verändern. Denn auch hier könnte man ein Kostenargument hervorheben. Deshalb gibt es keinen Grund, Artikel 10 zurückzuweisen. Wir haben 237 Kirchgemeinden und 351 Einwohnergemeinden. Aufgrund der viel grösseren Anzahl müsste man das sonst auch bei den Einwohnergemeinden sagen.

Und nun ein zweiter Punkt: Gädmen-Innertkirchen eignet sich denkbar schlecht als Beispiel für eine kleine Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 236,6 Quadratkilometer. Und wenn man weiss, dass der Kanton Zug 239 Quadratkilometer umfasst, dann kann man sagen, Gädmen-Innertkirchen sei praktisch gleich gross wie der Kanton Zug. Nun hat der Kanton Zug 11 Gemeinden, doch wer fordert, dass diese deshalb zu einer Gemeinde fusionieren sollen? Wenn Sie dem Antrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 10 Absatz 2 zustimmen wollen, dann müssen Sie auf einen Schlag 45 Kirchgemeinden, also rund 20 Prozent, mit Gewalt wegfusionieren, weil sie weniger als 1000 Mitglieder haben. Das kommt nicht gut an. Lehnen Sie daher diesen Antrag bitte ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Vorher noch eine persönliche Klammerbemerkung: Ich finde es schön, dass meine Heimatgemeinde Innertkirchen so viele Wortmeldungen im Rahmen des bernischen Landeskirchengesetzes erhält! – Wer den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni-Affolter annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10; Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp) Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	25
----	----

Nein	109
------	-----

Enthalten	4
-----------	---

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art. 10 Abs. 1

Angenommen

Art. 10 Abs. 2

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landes-

kirche an. Das Gebiet der Kirchgemeinden wird durch den Regierungsrat so festgelegt, dass jeder Kirchgemeinde mindestens 1000 Mitglieder angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Präsidentin. Über Artikel 10, Absatz 2 haben sich bereits mehrere Fraktionssprecher geäußert. Wir eröffnen jetzt die eigentliche Debatte. Es geht um den Antrag von Regierungsrat und SAK dem Antrag von Grossrat Wüthrich gegenüber. Der Antragsteller hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir bereits angetönt, hat sich unsere Fraktion Gedanken zur Grösse der Kirchgemeinden gemacht. Der Kirchendirektor hat dargestellt, dass sich 45 von aktuell 237 Kirchgemeinden Gedanken machen müssten zu handeln. Das ist eine etwas andere Zahl als ich vorher gehört habe. Wir sind der Meinung, dass es in unserem Kanton zu viele kleine Kirchgemeinden gibt und die Notwendigkeit für eine Einteilung in grössere Einheiten besteht. Damit könnte eine angemessenere Zuteilung der Pfarrstellen zu den Kirchgemeinden erfolgen. Heute ist das schwierig. Die Lösung muss natürlich durch die drei Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden unabhängig voneinander erfolgen. Wir wollen heute ein Zeichen setzen, weil der Regierungsrat gemäss Verfassung weiterhin für die Kirchgemeinden und das Festlegen ihrer Gliederung zuständig ist. Wir könnten daher Einfluss nehmen und sind der Meinung, dass wir das auch tun sollen. Es geht um die Förderung der Gemeinde- und der Kirchgemeindefusionen. Das ist die Idee des Antrags, und ich bitte Sie, diesem zu folgen.

Präsidentin. Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommission hat diesen Antrag behandelt und mit 10 Nein- gegen 3 Jastimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprecher zu diesem Antrag? Einige haben hierzu ja bereits beim letzten Antrag Stellung genommen. – Das Wort hat Frau Grossrätin Gabi Schönenberger als Fraktionssprecherin.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Der Regierungsrat ist weiterhin zuständig für die Gliederung und das Gebiet der Kirchgemeinden. Seit 2004 werden die Zusammenschlüsse der Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Das stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz. Seit 2013 können auch die Kirchgemeinden von dieser finanziellen Fusionsförderung profitieren. Unser Antrag ist in diesem Kontext zu verstehen. Es ist nur folgerichtig, wenn die Kirchgemeinden sanft in die angestrebte Richtung gestossen werden. Denn auch der Regierungsrat ist bemüht, Fusionen voranzutreiben, um strukturelle Defizite zu beheben und in diesem Bereich zu optimieren.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP findet es sehr problematisch, eine Zahl in einem Gesetz festzuschreiben. Was geschieht mit dieser Zahl, wenn Leute aus der Kirche austreten und andere sterben und man plötzlich bei 950 ist? Das würde zu einem Fusionszwang führen, und wer beschliesst dann, mit welcher Kirchgemeinde diese Fusion geschehen müsste? Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen, wie wir das einstimmig tun.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Bitte hebeln Sie das Gemeindefusionsgesetz nicht aus. Ich begann mein Amt mit 394 Einwohnergemeinden. Der Stand liegt bei 351 Gemeinden. Nächstens entfallen noch vier Gemeinden. Bei den Kirchgemeinden startete ich bei 252. Heute sind es noch 237. Bei diesem Artikel schreckt mich am meisten auf, dass man in begründeten Fällen abweichen will. Das ist ein Begriff, der absolut nichts aussagt. Das ist das eine. Das andere ist, dass ich mich auf die Kantonsverfassung berufe, wenn ich als bernische Gemeinde nicht fusionieren will. Man kann sich nämlich dagegen wehren. Deshalb bitte ich Sie um die Ablehnung dieses Antrags.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 2. Wer den Antrag von Regierung und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Wüthrich annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja 95

Nein 32

Enthalten 9

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen über den obsiegenden Antrag ab. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja 134

Nein 0

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen.

Art. 10 Abs. 3–5

Angenommen

2.4.2 Sprache

Art. 11

Angenommen

2.4.3 Organisation

Art. 12 Abs. 1–3 und Abs. 4 (Antrag Kommission I)

Angenommen

2.5 Gesamtkirchgemeinden

Art. 13

Angenommen

3. Geistliche

Art. 14, Art. 15 Abs. 1

Angenommen

Art. 15 Abs. 2

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)

~~Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.~~

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 15 Absatz 2. In der Version 4 der Anträge liegt hierzu ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Ich erteile das Wort der Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir haben zwei Anträge zu diesem Absatz. Ich vertrete nun den ersten. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinde oder gar in einer Dienstwohnung zu leben, ist ein alter Zopf, den man abschneiden muss. Heute gilt die Niederlassungsfreiheit und die Pfarrpersonen sollen bei der Frage, wo sie leben wollen, nicht bevormundet werden. Es gibt Pfarrpersonen, die

gerne direkt in der Gemeinde leben, in der sie eingesetzt sind und das möglichst noch in der Dienstwohnung gleich neben der Kirche. Das dürfen sie tun. Das ist eine schöne Tradition, aber das muss freiwillig sein. Es gibt aber auch solche, die lieber etwas Abstand zwischen Beruf und Privatleben haben oder beispielsweise aus familiären Gründen einen anderen Wohnort oder eine andere Wohnung bevorzugen. Diese Freiheit sollen die Pfarrpersonen haben. Ich weiss, dass viele Pfarrpersonen mit der heute geltenden Dienstwohnungspflicht Mühe haben und sich wünschen, dass sie wegfällt.

Man muss auch daran denken, dass Partner und Kinder von der Dienstwohnungspflicht betroffen sind. Wo man wohnt, soll eine Familie gemäss ihren Bedürfnissen frei entscheiden können. Schwierig wird es auch, wenn Pfarrerpaaire Dienstwohnungspflichten haben. Wo sollen sie dann zusammenwohnen, wenn sie in verschiedenen Gemeinden angestellt sind? Hören wir also auf mit dieser Bevormundung. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Streichen wir diesen Passus in Artikel 15 Absatz 2. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Für die Kommission spricht Herr Grossrat Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir hatten diesen Streichungsantrag zu Artikel 15 Absatz 2 nicht in der Kommission. Deshalb kann ich keinen Entscheid der Kommission mitteilen. Ich äussere mich noch zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. In einer Gegenüberstellung hat die Kommission Artikel 15 Absatz 2(neu) abgelehnt und dem bereits beschlossenen Artikel 2 Absatz 3 mit 3 gegen 13 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug gegeben.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Ich wurde soeben ermuntert, für alle Fraktionen zu sprechen, und ich hoffe, das gelingt mir. Beim Antrag der Regierung zu Artikel 15 Absatz 2 geht es darum, den Landeskirchen den notwendigen Spielraum zur Nutzung ihrer Liegenschaften zu lassen. Wir sind auch der Meinung, dass der Zwang zur Wohnpflicht nicht in jedem Fall richtig ist und bei der Anstellung von Geistlichen teilweise auch ein Problem sein kann. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Kann-Formulierung. Die Angestelltenverhältnisse werden mit dieser Gesetzesrevision per 2020 vollständig zur Kirche verschoben. Daher sollte man den Kirchen auch die Verantwortung für den Umgang mit ihren Angestellten und der Dienstwohnungspflicht mit dem nötigen Spielraum überlassen.

Nun noch etwas zu Artikel 15, Absatz 2(neu) bezüglich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Zulassung: Das ist gut gemeint, wird aber im kanonischen Recht kaum zum Durchbruch führen. Auch diesen Antrag lehnen wir ab.

Präsidentin. Ich ging davon aus, dass wir zuerst über Artikel 15 Absatz 2 und anschliessend über Artikel 15 Absatz 2(neu) sprechen. Aber ich merke, dass sich sowohl der Kommissionspräsident wie auch der erste Fraktionssprecher bereits zu beiden Artikeln geäussert haben. Sie liegen zwar nahe beieinander, aber ich halte die Themen Dienstwohnungen sowie Frauen und Männer nicht wirklich für dasselbe. *(Heiterkeit)* Aber wir können die beiden Anträge nun gleichwohl gemeinsam besprechen. Grossrätin Marti wird daher jetzt ihren Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) noch kurz darlegen. Danach fahren wir mit den Fraktionen fort.

Art. 15 Abs. 2 (neu)

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)

Männer und Frauen sind gleichberechtigt für das Amt als Geistliche zuzulassen. (Neu, anstelle bisheriger Abs. 2)

Ursula Marti, Bern (SP). Die beiden Anträge haben wirklich nichts gemeinsam. Aber ich bin froh, wenn ich mich jetzt äussern kann. In Artikel 8 der Bundesverfassung steht, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. «Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.» Der vorliegende Antrag macht genau das, nämlich im Gesetz festlegen, dass Männer und Frauen in der Arbeit gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für Kirchen, die als Landeskirchen gelten. Auch in der bernischen Staatsverfassung steht: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.»

Der vorliegende Antrag verlangt genau das, nicht mehr und nicht weniger! Das ist nötig, weil sich die katholische Kirche nicht an das Grundrecht der Gleichstellung hält, und sie keine Frauen als Geistliche zulässt. Frauen dürfen zwar aufgrund des akuten Pfarrermangels Pfarrleiterinnen sein, aber sie werden nicht ordiniert. Sie dürfen sich nicht Pfarrerinnen nennen. Auch wesentliche Amtshandlungen dürfen sie nicht ausführen. In früheren Zeiten war das mehr oder weniger normal. Damals waren Frauen generell bei den politischen Rechten, der Ausbildung und der Zulassung zu Berufen und Funktionen noch nicht gleichgestellt. Diese Zeiten sind aber definitiv vorbei.

Unsere Gesellschaft hat sich weiterentwickelt und diese Ungleichbehandlung rechtlich und auch tatsächlich mehrheitlich überwunden. Es ist heute nicht mehr möglich, einer Frau einen Beruf zu verwehren. Es gibt Pilotinnen, Ärztinnen, Ingenieurinnen, Offizierinnen, Professorinnen, Bundesrätinnen und reformierte Pfarrerinnen. Alle gesellschaftlichen Bereiche haben sich bewegt, geöffnet und den gesellschaftlichen Wandel der Zeit vollzogen, nur die katholische Kirche leider nicht. Sie agiert, als würde sie sich noch im vorletzten Jahrhundert befinden, ignoriert den Fortschritt und die Grundrechte der Gleichstellung von Frauen und Männern. Es ist unsere Pflicht, das hier im Grossen Rat nicht hinzunehmen, sondern darauf hinzuweisen, dagegen anzukämpfen und nicht weiterhin bei dieser Diskriminierung von Frauen wegzuschauen.

Die SP ist jedenfalls nicht länger bereit zu akzeptieren, dass sich eine Kirche Landeskirche nennen darf und gleichzeitig das Grundrecht der Gleichstellung nicht einhalten muss. Unser Antrag ist ein erster Schritt in diese Richtung. Wir wollen darauf aufmerksam machen und das ändern. Wir werden dieses Thema weiterbearbeiten. Die katholische Kirche muss sich bewegen, wenn sie weiterhin Landeskirche bleiben will. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir hier im Grossen Rat vorgeben, unter welchen Bedingungen wir Leistungsverträge und Staatsbeiträge möglich machen. Wir stellen die Bedingungen, und die Einhaltung der Verfassung und der Grundrechte ist nicht zu viel verlangt. Ich bitte Sie daher, den Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Wir fahren mit den Fraktionssprechern zu den beiden Abänderungsanträgen Marti fort. Das heisst erstens Streichung des Artikels 15 Absatz 2 gemäss den Regierung und Kommission beantragen und zweitens den neuen Artikel 15 Absatz 2.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Zur Frage der Dienstwohnung: Wir haben in der Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Das liegt vor allem an der Kann-Formulierung. Es kann Sinn ergeben, eine Pfarrperson zu verpflichten. Man kennt das beispielsweise bei Hauswarten von Schulhäusern, wie wir das in Gemeinden haben, wo solche Wohnungen vorhanden sind. Manchmal macht es auch wirklich Sinn, wenn diese in der Nähe wohnen. Wenn ich wirklich einmal einen Pfarrer nötig hätte, würde es mir wahrscheinlich wenig nützen, wenn dieser in Bern und nicht im Oberland wohnt, wo ich zuhause bin. Einiges spricht dafür und anderes dagegen. Aus unserer Fraktion wird es Ja- und Neinstimmen geben.

Zur Gleichberechtigung: Wir haben schon früher versucht, eine Planungserklärung einzureichen. Diese erfolgte durch eine Katholikin, nämlich Grossrätin Toggwiler. Wir sagten schon damals, dass dies mit einem Augenzwinkern geschehe. Ich bezweifle, dass ein Vorstoss im Grossen Rat einen Einfluss bis nach Rom hat, selbst wenn wir etwas ins Gesetz schreiben würden. Doch dort müsste die Botschaft ja letztlich ankommen. Aber vielleicht würde das etwas bringen. Bei uns findet der Antrag einige Sympathiestimmen, aber wie gesagt mit einem Augenzwinkern.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich äussere mich zu beiden Anträgen. Die Wohnpflicht in der Gemeinde erachten wir aus heutiger Sicht als problematisch, auch wenn sie ab und zu Vorteile und Nützlichkeiten hat. Die Gebäulichkeiten und Räume sind vorhanden. Hingegen ist es vielleicht bei personellen Wechslen weniger sinnvoll. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass die Wohnpflicht nicht mehr zeitgemäss ist. Eine grosse Mehrheit der grünen Fraktion wird dem Streichungsantrag zustimmen.

Zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern: Auch hier halten wir die Gleichberechtigung in der heutigen Zeit für angebracht. Wir sehen aber auch, dass wir Rom wahrscheinlich mit einem Satz in der bernischen Kantongesetzgebung nicht umstimmen können. Aber die Tendenz soll in diese Richtung gehen, und wir werden auch diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen. Obschon ich hier gleichwohl erwähnen möchte, dass in Artikel 2 Absatz 3 steht, dass die Kirchen die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns beachten. Man könnte das Thema auch unter diesem Artikel subsummieren und sagen, rechtsstaatliches Handeln ist eben auch Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Ob wir den Antrag annehmen oder nicht: Grundsätzlich steht die Gleichberechtigung

meines Erachtens bereits im Gesetz. Aber wie gesagt: Die grüne Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen.

Präsidentin. Bevor ich dem Fraktionssprecher der FDP das Wort gebe, brauche ich noch etwas mehr Ruhe, damit er wirklich gehört wird.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Zuerst zur Streichung der Dienstwohnungsverpflichtung: Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, und wir haben schon oft darüber gesprochen, welche Verantwortlichkeiten zu den Landeskirchen übergehen sollen. Nun sind auch die Anstellungsbedingungen und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten betroffen, daher sollen sie selber entscheiden, wie sie mit dieser Frage umgehen. Ich nehme an, dass im Dialog immer Möglichkeiten bestehen, gerade dort, wo verschiedene Arbeitsstellen bestehen. Wir werden den Streichungsartikel daher nicht unterstützen.

Der Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) klingt sehr sympathisch. Aber letztlich ist es eine reine Symbolik. Man kann das bewusst so machen. Ich gehe aber nicht davon aus, dass eine inhaltliche Wirkung daraus hervorgeht. Man sollte das bernische Landeskirchengesetz in seiner Bedeutung nicht überschätzen. Ich nehme nicht an, dass der Artikel eine Änderung bei den Anstellungsmöglichkeiten von römisch-katholischen Pfarrpersonen zur Folge hätte. Wir werden deshalb und auch aus gesetzestechnischer Sicht diesem Artikel nicht zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die Überlegungen von Grossrat Costa und seiner Fraktion entsprechen voll und ganz der Meinung der BDP. Wir werden die Kann-Formulierung im Gesetz lassen und den Streichungsartikel einstimmig ablehnen. Der Grund dafür ist, dass die Kirchgemeinden diese Autonomie zukünftig haben sollen.

Zum zweiten Antrag: Die Grundrechte sind in der Verfassung festgehalten. Zudem erinnere ich daran, dass es die Religionsfreiheit gibt. Auch die Katholiken haben diese Freiheit. Es liegt sicher nicht am Kanton Bern, das Gesetz in dieser Hinsicht zu ändern. Deshalb werden wir auch Artikel 15 Absatz 2(neu) ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Unsere Fraktion unterstützt selbstverständlich unsere Kollegin in beiden Anträgen. Zum Streichungsantrag bezüglich der Dienstwohnungen: Ich darf daran erinnern, dass der Grosse Rat auch im Gesetz der Kantonspolizei im Jahr 2012 eine Lockerung bei den Dienstwohnungen der Kantonspolizistinnen und -polizisten beschlossen hat. Folglich kann man diese Pflicht auch hier streichen. Es ist dann an den Landeskirchen, dieses Thema mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern anzugehen und die entsprechenden Verpflichtungen gemäss ihrem Reglement festzulegen. Deshalb kann man das gut aus dem Gesetz streichen. Zudem ist der Regierungsvorschlag eine Kann-Formulierung und daher nicht notwendig.

Meine Fraktion unterstützt auch den zweiten Antrag. Wir haben ihn in der Kommission auch indirekt diskutiert. Es gab nämlich noch den Antrag der Grünen zu Artikel 2 Absatz 3, der ebenfalls eine Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetz einfügen wollte. Wir haben das damals auch unterstützt, um ein Zeichen zu setzen. Nun haben wir mit Artikel 2 Absatz 3 bereits beschlossen, dass die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gelten sollen. Für uns gilt natürlich auch die Bundesverfassung, in welcher die Gleichstellung von Mann und Frau festgeschrieben ist. Entsprechend müssten sich die Landeskirchen daran halten. Deshalb möchten wir Artikel 15 Absatz 2(neu) klar und deutlich einbringen. Danke, wenn Sie diesen beiden Anträgen zustimmen.

Präsidentin. Darf ich Sie bitten, Gespräche an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, draussen zu führen?

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Zur Dienstwohnungspflicht: Die EVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass man hier die Kompetenz wirklich den Landeskirchen übertragen sollte. Die Kirchen besitzen viele Liegenschaften, die zum Teil sehr teuer sind. Diese gilt es zu nutzen. Zudem kann es in bestimmten Fällen wirklich auch Sinn machen, dass die Geistlichen vor Ort präsent sind. Schaffen wir deshalb die Möglichkeit, dass die Kirchen hier autonom und entsprechend ihren Bedürfnissen und Anforderungen handeln können. Die Kirchen sollen selber entscheiden, ob der Pfarrer im Dorf bleibt.

Zu Absatz 2(neu) bezüglich Gleichberechtigung: Die Forderung nach einer vollständigen Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Zulassung zu Ämtern von Geistlichen zielt natürlich voll auf

die römisch-katholische Kirche. Ohne nun eine Wertung vorzunehmen, ist die EVP-Fraktion der Ansicht, dass es sich hierbei ganz klar um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt. Zudem ist es eine jahrhundertalte Tradition der katholischen Kirche. Uns Grossräten und Grossrätinnen steht es nicht zu, eine solche Forderung im Rahmen eines kantonalen Gesetzes einzufordern. Wenn schon müssten solche Anliegen innerkirchlich eingebracht werden. Wir können hier im Grossen Rat nicht von Entflechtung und Autonomie sprechen, und gleichzeitig der Kirche ein Korsett überstülpen. Die Zeiten des Kulturkampfes sind definitiv vorbei.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Auch die EDU-Fraktion lehnt beide Anträge ab, weil es auch um einen gewissen Autonomiebereich der Landeskirchen geht. Vielleicht müsste man den Mut haben und einen Streichungsantrag bei derjenigen Kirche machen, die das betrifft. Gerade mit der Kritik von linker Seite müsste man dazu vielleicht eine konkrete Anfrage machen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Aujourd'hui, je m'étonne beaucoup de ne pas voir sur la tribune de la presse Euronews, CNN, le Corriere della Sera, der Spiegel ou encore le New York Times. En effet, si le Grand Conseil acceptait la proposition PS, nous serions le seul pouvoir étatique du monde à imposer à l'Eglise catholique l'ouverture de la prêtrise aux femmes. Aucun Etat ne connaît pareille disposition, même pas les dictatures. Ni Staline, ni Khrouchtchev, ni Brejnev, ni Andropov, ni Tchernenko, ni Gorbatchev n'ont été aussi loin en matière d'ingérence dans l'organisation de l'Eglise catholique. Et pourtant, l'URSS a violemment persécuté les chrétiens. L'Etat n'a pas à imposer l'ouverture de la prêtrise aux femmes. La question est certes intéressante, mais ce n'est pas à nous, autorités étatiques d'en débattre et encore moins de trancher dans ce domaine. C'est à l'Eglise catholique, c'est au Vatican d'en décider, de s'emparer de cette question, dans un Concile par exemple, et de décider d'un changement le cas échéant. Mon point de vue est celui d'une libérale qui considère que l'Etat, même dans un modèle de reconnaissance de certaines Eglises dites nationales, doit respecter la liberté d'organisation des Eglises. Or, ce n'est pas le cas avec la proposition PS qui représente une véritable déclaration de guerre à l'Eglise catholique, en cherchant à faire ressurgir l'esprit du Kulturkampf.

Finalemt, ce débat montre que le meilleur modèle, le plus juste et le plus limpide pour régir les relations entre le pouvoir étatique et les religions, est celui d'une séparation entre l'Etat et l'Eglise. Notons que cette variante n'implique pas du tout une hostilité de l'Etat envers la religion, ainsi qu'en témoigne l'exemple des Etats-Unis. Avec ce modèle, nous ne discuterions pas de proposition incongrue comme celle dont nous débattons aujourd'hui. Cette dernière a-t-elle été déposée pour provoquer? Ou par méconnaissance de l'histoire et des institutions? Je l'ignore. Quoi qu'il en soit, elle traduit une vive hostilité envers l'Eglise catholique et une volonté de mise au pas que l'on ne rencontre dans aucun pays du monde. Notons au passage qu'elle entre également en totale contradiction avec l'objectif de donner davantage d'autonomie aux Eglises. En conclusion, ai-je encore besoin de vous recommander de rejeter la proposition PS?

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Michel Rudin, Lyss (glp). Eigentlich wollte ich ja zum Kulturkampf gar nichts sagen. Dann hat Grossrat Philippe Messerli am Rednerpult gesagt, hier handle es sich um einen Kulturkampf. Zudem halte er die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau für keinen Anlass, uns zu äussern. Dazu kann ich nur zwei Dinge sagen: Erstens bezahlen wir, und als Mann bin ich ganz klar der Meinung, dass wir auch dafür einstehen dürfen, dass wir dann eine Gleichberechtigung haben wollen. Zweitens: Falls er das Gefühl hat, es liege an der Qualität der Pfarrerinnen, darf er gerne einmal nach Lyss kommen. Wir haben eine wunderbare Pfarrerin, und sie würde ihm sicher eine Predigt halten. Dann wüsste er, dass auch Frauen das können.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Zum Stichwort Residenzpflicht: Das ist ein Eingriff in die Grundrechte. Pfarrerin und Pfarrer zu sein ist ein Stück weit eine Berufung und nicht nur ein Beruf. Seelsorge gibt es nicht von 7.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr. Seelsorge gibt es nicht einfach von montags bis freitags, sondern auch an den Wochenenden. Es ergibt Sinn, wenn die Landeskirchen die Geistlichen verpflichten können, eine Dienstwohnung zu beziehen. Damit wird für die Gemeinde ein direkter Zugang zur Pfarrerin und zum Pfarrer sichergestellt. Die Residenzverpflichtung ist heute bereits gelockert, weil nicht alle Pfarrpersonen einer Kirchgemeinde dazu verpflichtet sind. Man kann Ausnahmen erteilen. Wir haben im Moment 410

Vollzeitstellen besetzt. Angestellt sind rund 670 Personen in 237 Kirchgemeinden. Sie können sich vorstellen, dass es nicht jede und jeden braucht. Um es mit einem einfachen Bild zu sagen: Die Hirtin und der Hirte gehören zu ihren Schafen.

Zu Frau und Mann: Auch hier gilt die Gleichberechtigung. Die Landeskirchen sind nach Artikel 2 Absatz 3 des Landeskirchengesetzes an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Bis auf die Frage der Zulassung zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche ist die Gleichberechtigung bei den Landeskirchen gewährleistet. Nach herrschender Lehre wird die Diskriminierung der Frauen bei der Ordination zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften toleriert. Bis jetzt hat das auch der Europäische Gerichtshof toleriert. Eine Wende in Richtung der Zulassung von Frauenordinationen wird wahrscheinlich nicht vom bernischen Grossen Rat ausgehen, sondern müsste durch den Vatikan erfolgen. Der Antrag von Grossrat Wüthrich würde in der römisch-katholischen Landeskirche nicht zur Ordination von Frauen für das Priesteramt führen, weil ein Bischof der römisch-katholischen Universalkirche den Geistlichen die Ordination verleiht. Sie können beschliessen, was Sie wollen: Ohne Missio Canonica des Bischofs kann eine Kirche keinen Geistlichen und keine Geistliche anstellen. Ich bitte Sie aus diesem Grund, beide Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Das Wort hat noch einmal die Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Zuerst zur Dienstwohnungspflicht: Das kann man hier entscheiden. Wie gesagt, ist das nicht mehr zeitgemäss und es gibt eine Niederlassungsfreiheit. Bei der Kantonspolizei hat man das ja absolut entschärft. Dort haben wir nur noch eine Bestimmung, nach der aus wichtigen Gründen verlangt werden kann, dass jemand in unmittelbarer Nähe wohnen muss, aber sicher nicht in einer bestimmten Dienstwohnung. Nun wäre es doch an der Zeit, das bei den Pfarrerrinnen und Pfarrern auch so zu halten.

Zum Antrag Gleichberechtigung: Bei diesem wirklich wichtigen Amt der Geistlichen, ein Prestigeamt, die wichtigste Funktion in der Kirche, ist die Gleichberechtigung einfach nicht gegeben. Ich war selber einmal katholisch und kenne die patriarchalische Hartnäckigkeit von Rom. Natürlich habe ich nicht die Illusion, dass der Papst wegen einem Grossratsentscheid in Bern nullkommaplötzlich die Frauenordination zulassen würde. Aber es braucht diese Auseinandersetzung, und wir alle müssen sie führen. Wir alle müssen deutlich machen, dass wir das nicht akzeptieren und müssen ein entsprechendes Signal geben. Das können wir, wenn wir das in unser Gesetz hineinschreiben. Natürlich können wir nicht für die katholische Kirche entscheiden, dass sie sich diesbezüglich bewegt und die Frauenordination annimmt.

Aber wir machen das Gesetz der Landeskirchen, und wir können hier in der Schweiz entscheiden, ob wir eine Kirche, die solch elementare Rechte einfach nicht gewährt, noch als Landeskirche zulassen. Und wir können entscheiden, ob wir eine solche Kirche überhaupt noch in unserem Gesetz verankern wollen. Jetzt haben wir keine derartigen Anträge gestellt, aber vielleicht beim nächsten Mal. Unser Antrag ist ein erster, sanfter Hinweis um zu zeigen, dass sich hierbei etwas bewegen muss. Und das tun wir in der uns zustehenden Form, nämlich indem wir das ins Gesetz schreiben. Ich glaube, die Frauen in unserem Kanton würden nicht verstehen, wenn man diesen Antrag einfach ablehnt. Ich bitte Sie wirklich, dieses Zeichen zu setzen und unseren Antrag anzunehmen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 15 Absatz 2 der Regierungsvorlage annehmen will, stimmt ja. Wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag zu diesem Artikel annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	81
Nein	49
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA zu Artikel 15 Absatz 2(neu). Wer diesen Antrag annimmt, stimmt ja, wer

ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 2(neu); Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 49

Nein 78

Enthalten 7

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. – Ich spüre eine ziemlich grosse Unruhe im Saal und frage deshalb: Waren diese beiden Abstimmungen in Ordnung? Haben Sie unabhängig vom Abstimmungsergebnis alles verstanden? – Das ist der Fall. Dann fahren wir fort.

Art. 16

Angenommen

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

~~a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss,~~

Art. 17 Abs. 1 Bst. a(neu)

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

~~b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und~~

Art. 17 Abs. 1 Bst. b(neu)

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

~~c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.~~

Präsidentin. Zu Artikel 17 Absatz 1 haben wir drei Anträge der EVP-Fraktion. Grossrat Philippe Messerli wird sie vertreten. Ich schlage vor, dass wir alle drei Anträge gemeinsam beraten.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP findet es stossend, dass bei den Landeskirchen unterschiedliche Voraussetzungen für die Anstellung von Geistlichen gemacht werden. So gelten für die deutschsprachigen, reformierten und christkatholischen Geistlichen andere Bestimmungen als für die französischsprachigen reformierten und römisch-katholischen. Das ist nicht nachvollziehbar, und die EVP ist der Meinung, dass es sich hierbei um einen alten Zopf handelt und ein gewisser Heimatschutz betrieben wird. Dieses bernische «Sonderzügli» ist nach unserer Ansicht nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb fordern wir eine klare und einfache Bestimmung, welche die staatlich verordneten Anstellungsveroraussetzungen für die Geistlichen aller drei Landeskirchen gleich regelt. Konkret heisst das, für alle Geistlichen gilt erstens ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, zweitens die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss einer praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Diese beiden Bestimmungen genügen als Mindestanforderungen, um eine gewisse Qualitätssicherung beim Bildungsstand zu erreichen. Unseres Erachtens braucht es keine zusätzliche Regelung des Staates wie beispielsweise ein Staatsexamen für die deutschsprachigen Geistlichen der reformierten und der christkatholischen Kirche. Wir gehen davon aus, dass die Landeskirchen selber in der Lage sind, für die Qualität der Ausbildung ihrer Angestellten zu sorgen. Wir übertragen ihnen ja auch die Anstellung, und deshalb ist das unseres Erachtens der richtige Weg. Geben wir den Lan-

deskirchen diese Autonomie und sprechen wir ihnen das Vertrauen aus, dass sie gute Voraussetzungen für Bildungs- und Qualitätsstandards bei der Anstellung schaffen. Unterstützen Sie bitte diese drei Anträge.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Diese drei Anträge lagen der Kommission vor. Wir haben sie mit 15 gegen 2 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Vania Kohli, Bern (BDP). Ich erinnere Sie daran, dass der Grosse Rat eine Planungserklärung verabschiedet hat, als wir den Bericht des Regierungsrats besprochen haben. Damals hiess es, die Anforderungen an die Geistlichen sollen mindestens im heutigen Umfang erhalten bleiben. Die BDP-Fraktion sieht keinen Anlass, das jetzt auf dem Gesetzesweg zu ändern und wird daher sämtliche Anträge zu Artikel 17 grossmehrheitlich ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir haben dieses Geschäft nicht miteinander vorbereitet, aber dieses Mal kann ich mich meiner Vorrednerin anschliessen. Wir werden diese Anträge aufgrund derselben Argumentation ebenfalls ablehnen. Die Planungserklärung besagte: mindestens gleiche Anforderungen wie bisher. Daran wollen wir hier nichts ändern.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich muss hier wohl auch nicht ausführlich werden. Ich kann mich beiden Vorrednern anschliessen. Die grüne Fraktion wird diese Anträge zu Artikel 17 ebenfalls ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Nun werden wir immer kürzer, glaube ich. Auch ich verweise auf die Planungserklärung. Die Speziallösungen in der Vorlage haben mit unserer Zweisprachigkeit zu tun und dienen der Qualitätssicherung. Wir lehnen diese Anträge der EVP ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Auch meine Fraktion lehnt diese Anträge zu Artikel 17 ab. Ich kann mich der ersten Referentin ebenfalls anschliessen. In den Leitsätzen haben wir tatsächlich gesagt, wir wollten an den Ausbildungsanforderungen nichts ändern. Wir wollen, dass die Landeskirchen ihre Pfarrleute weiterhin ausbilden und diese ein Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss machen müssen. Wir wollen nicht M-Budget-Pfarrerinnen oder -Pfarrer, sondern solche mit einer wirklich fundierten Ausbildung. Wenn nun die Vorgaben in den verschiedenen Landeskirchen ungleich sind, dann kommt das daher, dass dies bisher auch so war und man das mit den Landeskirchen so vordefiniert hat. Deshalb sehen wir keinen Anlass, etwas daran zu ändern. Wir danken Ihnen für die Ablehnung dieser Anträge.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Grossrat Philippe Messerli schlägt hier eine völlig liberale Lösung vor. Wir sprechen wieder einmal vom «Bärner Goldrändli». Alle anderen machen es gut, aber wir müssen es noch besser machen. Alle anderen Pfarrer haben nicht dieselbe Qualität, wenn wir sie nicht noch geprüft haben. Deshalb müssen wir das noch tun und sonst geht es bergab. Wir sehen nicht ein, weshalb das so sein muss und unterstützen diese drei Anträge. Wir finden das unnötig, ähnlich wie bei den Notaren. Dort hat man es nun endlich auch aufheben können.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Änderungsanträge. Uns scheint wichtig, dass die Eintrittsschranken nicht allzu hoch sind. Ich durfte letzten Sonntag an einer Tagung der theologischen Fakultät simultanübersetzen. Es ging um Jerusalem im ersten bis sechsten Jahrhundert nach Christus. Ich habe auch mit einem Theologen gesprochen, der seit vier Jahren an seiner Dissertation zu diesem Thema schreibt. Er hat gesagt, im Studium habe er sehr wenig für den späteren Pfarrerberuf mitbekommen. Wir sind etwas skeptisch bei einer zu hohen Akademisierung dieses Berufs und fänden es gut, wenn das Staatsexamen keine Voraussetzung mehr wäre.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich möchte eine Lanze für den Antrag Messerli brechen. Der Antrag des Regierungsrats verlangt für deutschsprachige Pfarrer explizit noch ein kantonales Staatsexamen.

men oder einen gleichwertigen Abschluss, was auch immer das bedeutet. Damit werden die Kirchgemeinden bei der Pfarrersuche per Gesetz eingeschränkt und können unter Umständen einen sehr guten Quereinsteiger nicht anstellen, nur weil er das Staatsexamen nicht gemacht hat. In der Praxis predigen in den Landeskirchen übrigens längst nicht mehr jeden Sonntag Pfarrer mit Staatsexamen. Die ganze Sache ist heute durchlässig. Ich spreche aus Erfahrung. Mein Sohn ist seit fünf Jahren Pfarrer. Eine gute Qualität bei der Pfarrerausbildung ist sehr wichtig. Wildwuchs möchte sicher niemand von uns. Aber das ultimative Verlangen eines Staatsexamens oder der Gummibegriff «gleichwertige Ausbildung» schmeckt mir eben doch zu stark nach bernischem Heimatschutz. Deshalb sagen Sie doch bitte ja zu den Anträgen Messerli.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Autonomie, welche Grossrat Philippe Messerli für die Landeskirche fordert, wollen die Landeskirchen eigentlich nicht. Er hat das Gemeinsame sehr betont. Es gibt aber auch trennende Dinge. Für die Landeskirchen, den Pfarrverein und die theologische Fakultät der Universität Bern ist das Beibehalten des bernischen Staatsexamens sehr wichtig. Das garantiert, dass nur Personen in den Kirchendienst aufgenommen werden, die neben einem abgeschlossenen Masterstudium auch eine praktische Ausbildung in Form eines Vikariats absolviert haben. Diese Personen kennen die rechtsstaatlichen Gepflogenheiten des Kantons Bern. Sie kommen teilweise auch von auswärts. Bei den Notaren haben wir nichts abgeschafft. Dort besteht das Äquivalenzprinzip. Die Leute, die in unseren Kirchendienst eintreten, sollen wissen, welche staatsrechtlichen Gepflogenheiten wir haben. Das ist nicht einfach Heimatschutz, sondern Qualitätssicherung. Die SAK hat den Antrag mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn auch Sie diesen Antrag ablehnen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Das Votum von Grossrat Wüthrich hat mich noch einmal ans Rednerpult gerufen. Ich bin etwas erschüttert, wenn man vom universitären Mastertitel sagt, er sei ein M-Budget-Abschluss. Das geht mir doch etwas zu weit. (*Unruhe*)

Präsidentin. Wollen wir zur Abstimmung kommen? Ich formuliere dieses Mal zuerst die Abstimmungsfrage, schaue Sie an und drücke erst dann auf die entsprechende Taste des Systems. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a: Wer diesen gemäss Regierungsvorschlag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. a; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag EVP (Messerli))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja 99

Nein 29

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b. Auch hier stellen wir den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Messerli gegenüber. Wer den Antrag von Regierungsrat und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag EVP (Messerli) lautend auf Bst. a(neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja 103

Nein 26

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen nun darüber ab, ob Sie den obsiegenden Antrag wirklich im Gesetz haben möchten. Wer den obsiegenden

Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 128

Nein 0

Enthalten 5

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c: Antrag von Regierungsrat und SAK gegen Antrag Messerli. Wer den Antrag von Regierungsrat und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag EVP annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c; Antrag Regierung/SAK gegen EVP (Messerli) lautend auf Bst. b(neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja 104

Nein 28

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SAK angenommen. Wir entscheiden nun noch, ob wir ihn so ins Gesetz hineinnehmen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 128

Nein 0

Enthalten 4

Präsidentin. Sie haben diesen Artikel angenommen. Wir kommen nun zu einigen wohl unbestrittenen Artikeln.

Art. 17 Abs. 2 und 3

Angenommen

4. Datenzugang und Datenaustausch

Art. 18–21

Angenommen

5. Rechtspflege und Haftung

5.1 Rechtspflege

Art. 22–25

Angenommen

5.2 Haftung

Art. 26
Angenommen

6. Finanzen

6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich

Art. 27
Angenommen

6.2 Beiträge der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten

Art. 28
Angenommen

6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen

6.3.1 Sockelbeiträge

Art. 29
Angenommen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp)

Die Sockelbeiträge betragen:

- a) für die evangelisch-reformierte Landeskirche: ~~34.8 Mio. Franken~~ 33.06 Mio. Franken
- b) für die römisch-katholische Landeskirche: ~~8 Mio. Franken~~ 7.6 Mio. Franken
- c) für die christkatholische Landeskirche: ~~440 000 Franken~~ 418 000 Franken

Präsidentin. Zu Artikel 30 Absatz 1 liegt ein Antrag von Grossrätin Schöni vor. Die Antragstellerin hat das Wort für ihre Begründung.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Regierungsrat Neuhaus ist im Moment nicht anwesend, aber ich beginne trotzdem. Es geht um das Thema Sparen. Wir haben grosse Probleme in unserem Kanton. Wir wissen, im November wird das real, und wir wissen auch, wie die Kirchen im Benchmark abgeschnitten haben. Da muss ich sagen: mitgegangen, mitgehangen. Ich möchte, dass dieses Mal auch die Kirchen wieder etwas zum Sparen beitragen. In der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2013 haben sie ihren Beitrag geleistet und das rechne ich ihnen hoch an. Aber ich erwarte, dass sie auch in einer solch problematischen Sparübung, wie sie mit dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) nun wieder auf uns zukommt, ihren Tribut zollen, solange die Trennung von Kirche und Staat nicht vollzogen ist. Deshalb stelle ich den Antrag, dass sie wenigstens im fixen Sockelbeitrag, den man ihnen ohne Leistungsvereinbarung gewähren will, 5 Prozent Sparbeitrag leisten. Ich wollte eigentlich den Antrag mit 5 Prozent formulieren, aber hat man mir gesagt, ich müsse das in Franken und Rappen ausrechnen. Deshalb erscheint dieser Antrag nun etwas seltsam. Weil wir das Kirchengesetz jetzt schreiben, müssen wir halt etwas vorausdenken. Deshalb komme ich jetzt mit diesem Antrag.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommission hat diesen Antrag vorgestern behandelt und mit 13 zu 1 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wenn ich den Antrag richtig verstehe, will man damit den Sockelbeitrag der ersten Säule kürzen. Wir befinden uns heute in einem laufenden Prozess. Bei der reformierten Kirche geht es bei diesem Sockelbeitrag der ersten Säule, wie bereits mehrfach er-

wähnt, um eine Abgeltung der historischen Rechtstitel. Diese Schuld wird nicht kleiner, wenn der Kanton Bern ein Einnahmen- oder Aufgabenproblem hat. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Wenn Sie bei der Bank einen Kassenschein mit definierter Laufzeit und festem Zins haben, kann die Bank nicht einfach die Zinsen senken, wenn ihre Kosten nicht mehr gedeckt sind. Hier geht es um Abmachungen und Versprechungen, die seit Jahrzehnten standhalten, aus den erarbeiteten Grundlagen hervorgehen und von der Regierung gemäss heutiger Vorlage verteilt werden sollen. Die SVP lehnt diesen Kürzungsantrag deshalb ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir sind derselben Meinung und möchten das ausgearbeitete Paket nun nicht mehr aufschnüren. Die letztendliche historische Schuld ist definiert. Das Landeskirchengesetz und das Entlastungsprogramm sind zwei verschiedene Prozesse. Zudem fragen wir uns, weshalb man von 5 Prozent spricht und nicht von 3 oder von 10 Prozent. Man hat einfach etwas genommen und gesagt, hier müssen Sie so viel sparen. Das finden wir nicht kongruent und lehnen es ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben den Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat auch in die Leitsätze der Planungserklärungen hineingenommen, damit wir diese Übung nicht als Sparübung verstehen. Meine Fraktion steht zur damaligen Aussage und lehnt deshalb diesen Antrag Schöni-Affolter ab. Wenn man diesen Sparbeitrag will und somit das Preisschild der historischen Rechtstitel noch ändern möchte, müsste man das jetzt tun. Nun wird der Betrag im Gesetz eingefroren, und daher ist es richtig, ihn jetzt zu diskutieren. Die historischen Rechtstitel erhalten mit diesem Gesetz eine geringere Bedeutung, weil sie mit dem vorliegenden Artikel im Gesetz verankert werden und folglich politisch abgestützt sind. Dann braucht es die historischen Rechtstitel eigentlich gar nicht mehr.

Die Landeskirchen müssen diese Sockelbeiträge gemäss Artikel 29 verwenden, um die Löhne von Pfarrerinnen und Pfarrern zu bezahlen. Wenn wir nun hier entscheiden, diese Sockelbeiträge zu bezahlen, dann sollen diese auch an das Lohnsummenwachstum angepasst werden. Wir helfen hier nicht mit beim Sparen, aber aufgrund der vorherigen Überlegungen möchten wir eine Finanzierungsperiode von vier Jahre haben. Aber der Sockelbeitrag selber ist für uns unbestritten. Grossmehrheitlich werden wir diesen Antrag ablehnen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). In meinem Eintretensvotum habe ich erwähnt, dass wir für Änderungsanträge eine gewisse Offenheit haben. Wir sind für eine Entflechtung im bestehenden Verhältnis von Kirche und Staat. Die EDU-Fraktion ist bereit, hier ein wenig weiter zu gehen, als ursprünglich vorgesehen. Deshalb unterstützen wir diesen Antrag für eine Senkung von 5 Prozent.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Für die EVP ist es wichtig, dass dieses Gesetz nicht zu einer Sparvorlage wird. In der Grundsatzdebatte haben wir ganz klar bestimmt, dass wir hier nicht sparen wollen. Wir sind auch der Meinung, dass die Landeskirchen bei den ASP-Massnahmen bereits sehr stark bluten mussten und einen grossen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen geleistet haben. Zudem erbringen die Landeskirchen erwiesenermassen mehr Leistungen für die Gesellschaft, als Ihnen entgolten werden. Deshalb liegt dieser Antrag auf eine Kürzung des Sockelbeitrags schräg in der Landschaft, und wir ihn lehnen ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Auch wir finden diesen Vorschlag abwegig. Wir haben bei der Beratung im September 2015 ganz klar gesagt, dass wir daraus keine zusätzliche Sparübung für die Kirchen machen wollen. Wir haben das Meccano auf dem Weg zu dieser Vorlage ausgehandelt. Nun können wir die Spielregeln nicht mitten im Spiel ändern und wieder an den Fundamenten dieser Abgeltung rütteln. Das wäre nicht in unserem Sinn, und wir wehren uns auch gegen die immer wieder auftauchenden Kahlschlaggelüste der glp-Fraktion. Wir finden diese Politik völlig daneben und weisen sie ganz klar zurück. Damit lehnen wir diesen Antrag auch ab.

Vania Kohli, Bern (BDP). Es wird immer effizienter. Kurz und bündig: Die BDP-Fraktion will für die Landeskirchen ein verlässlicher Partner sein und hilft hierbei nicht mit. Bei den Begründungen kann ich auf die Grossräte Costa, Bauen und Augstburger verweisen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Bei der Beratung des Berichts des Regierungsrats zum Verhältnis von Kirche und Staat verabschiedete der Grosse Rat im September

2015 die Planungserklärung 6. Darin wurde klar festgehalten, dass ein neues Kirchengesetz gilt und keine weiteren Sparmassnahmen erfolgen. Das entsprechende Votum des Kommissionssprechers Grossrat Wüthrich können Sie auf Seite 1005 des Tagblatts nachlesen. In der ASP haben die Landeskirchen zusätzliche 5 Mio. Franken eingespart.

Kurz zum Antrag, was den Menschen, den Markt und religiöse Angelegenheiten betrifft: Die BAK Basel macht in einer Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, datierend auf den 31. März 2017, im Anhang auf Seite 62 folgende Anmerkung: «Die Ausgestaltung der Kirchenfinanzierung ist interkantonal sehr unterschiedlich. Während sich die Landeskirchen in einigen Kantonen hauptsächlich über eine Kirchensteuer finanzieren, werden die Kirchen in anderen Kantonen teilweise über die Steuereinnahmen des Staates finanziert. Ein höherer Fallkostenindex bedeutet somit nicht, dass die Landeskirchen im Kanton Bern pro Einwohner mehr Geld zur Verfügung haben, worauf der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Bericht vom 18. März 2015 an den Grossen Rat betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern schon hingewiesen hatte. [...] Aufgrund dieser Unterschiede in der Finanzierungsform werden für das Aufgabenfeld Kirche und religiöse Angelegenheiten keine Kostendifferenziale ausgewiesen. Auch der Fallkostenindex sollte mit gegebener Vorsicht interpretiert werden.» In Kurzform: Lehnen Sie den Antrag ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung und müssen noch kurz auf meinen Vizepräsidenten warten. Meine Vizepräsidenten sind oft unterwegs, aber ich habe nun geläutet. (*Heiterkeit*) – Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 1 und stellen den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Schöni gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Schöni annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	117
Nein	10
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Nun geht es darum, ob Sie den obsiegenden Antrag in das Gesetz aufnehmen möchten. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	7
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Artikel 30, Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK angenommen.

Art. 30 Abs. 2

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Eventualantrag:

Rückweisung an Kommission mit folgenden Auflagen:

Eine andere Anpassung der Beiträge als die Anbindung an das Lohnsummenwachstum des Kantons oder allenfalls eine vollständige Streichung der automatischen Anpassung.

Präsidentin: Wir kommen zu Artikel 30, Absatz 2. In der Version 2 der Rückweisungsanträge liegt ein Antrag der glp vor. Grossrat Zaugg wird uns kurz darüber informieren.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Das ist nun eben wieder einer von den unerklärlichen Anträgen, wo plötzlich aus einem Rückweisungsantrag ein Eventualantrag wird. Ich habe keine Ahnung weshalb. Heute verstehe ich ohnehin einige Dinge nicht mehr. Es geht um die Ankoppelung dieses Sockelbeitrags an das Lohnsummenwachstum. Wir möchten gerne, dass das noch einmal in der Kommission behandelt wird.

Grossrat Augstburger hat uns vorher eine wahrscheinlich richtige Begründung geliefert. Beim Sockelbeitrag geht es um die Abgeltung der historischen Schuld, und er hat gesagt, diese werde nicht kleiner. Also kann man hier nicht kürzen. Aber seltsamerweise wächst sie vermutlich mit diesem Absatz 2.

Der von Regierung und SAK beantragte Absatz bindet diesen Sockelbeitrag an ein Lohnsummenwachstum. Grossrat Wyrsh hat mich vorher relativ wirsch zurechtgewiesen und gesagt, man habe nur 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Tatsächlich gibt es 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Hinzu kommen aber 0,6 Prozent Rotationsgewinn und 0,2 Prozent Teuerung. Deshalb spricht die Regierung von einem Gesamtlohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das entnehme ich einer Medienmitteilung der Regierung. Deshalb habe ich diese 1,8 Prozent genommen, und vermutlich wird man nachher auch diesen Prozentsatz nehmen. Es kann aber auch viel extremer kommen, wie damals mit der Police BE, als der Kanton mit einem Schlag sehr viel mehr Angestellte erhalten hat. Dann wächst logischerweise die Lohnsumme des Kantons ziemlich massiv und damit auch der Sockelbeitrag.

Diese Koppelung macht keinen Sinn. Deshalb müssen wir darüber noch einmal sprechen und ihn vielleicht an den Landesindex für Konsumentenpreise oder etwas anderes koppeln. Aber ich habe nicht den Eindruck, dass diese Schuld deswegen grösser wird. Diese Verknüpfung des Sockelbeitrags ist schlichtweg falsch. Aber vielleicht sehe ich das falsch und werde noch aufgeklärt.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Jetzt haben wir wenigstens in einem Punkt Klarheit. Es ist also kein «eventueller» Rückweisungsantrag, das «Eventual» ist nun gestrichen. Somit haben wir einfach einen Rückweisungsantrag. – Dieser ist ganz neu und hat der Kommission nicht vorgelegen. Deshalb kann ich mich dazu nicht äussern.

Präsidentin. Danke, dass Sie das noch gesagt haben. Es ist kein Eventualantrag sondern ein Rückweisungsantrag. Ich begrüsse eine Gruppe auf der Tribüne. Der Verein für Altersfragen von Nidau-Port wird von Grossrat Christian Bachmann begleitet. Herzlich willkommen hier im Grossen Rat. (*Applaus*) Wir sind beim Rückweisungsantrag zu Artikel 30 Absatz 2 und kommen zu den Fraktionssprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Ich habe mich vorhin eingesetzt, diesen Sockelbeitrag auf dem festgelegten Niveau zu halten. Kollege Zaugg hat eben noch bestätigt, dass er das auch so sieht. Es ist nicht wegen ihm, dass ich hier nun eine etwas andere Meinung bezüglich seines Streichungsantrags habe. In der SVP haben wir dafür gewisse Sympathien. Ich mache aber beliebt, dass man diesen Streichungsantrag doch als Rückweisungsantrag betrachtet und das in der Kommission noch einmal diskutiert. Ein Teil der SVP ist für diesen Streichungsantrag, ein Teil lehnt ihn ab.

Präsidentin. Als nächster spricht Grossrat Wüthrich zum – wie ich betonen möchte – Rückweisungsantrag.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Diesen Antrag auf Rückweisung haben wir in der Fraktion als Eventualantrag diskutiert. Ich kann mir vorstellen, dass einige von uns diesem Rückweisungsantrag folgen könnten. Inhaltlich sind wir der Meinung, dass man das Lohnsummenwachstum im Gesetz belassen und den Sockelbeitrag anpassen soll. Wenn wir schon den Landeskirchen im bereits beschlossenen Artikel 29 vorschreiben, dass sie das Geld aus dem Sockelbeitrag für die Löhne der Pfarrer einsetzen müssen, dann finden wir es auch richtig, dass man den Betrag dem Lohnsummenwachstum anpasst. Sonst müssten wir ja dann auch den Sockelbeitrag freigeben, damit die Landeskirchen die ganzen Beiträge einsetzen können, wie sie möchten, ausser dort, wo wir gesamtgesellschaftliche Leistungen vorschreiben. Das haben wir aber nicht getan und das wäre auch eine andere Diskussion. Artikel 29 schreibt es hier vor. Deshalb muss man diesen Zusammenhang sehen und deshalb können wir meines Erachtens Artikel 30 Absatz 2 nicht streichen. Folglich lehnen wir auch die Rückweisung in die Kommission ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Das ist eine ernste Sache und kein Spiel. Aber nun darf ich den Ball von Kollege Wüthrich aufnehmen. Die Ansichten, die wir heute Nachmittag am Rednerpult vortragen, decken sich ziemlich. Auch wir setzen uns nicht dafür ein, diesen Absatz zu streichen. Im Landeskirchengesetz braucht es einen solchen Mechanismus. Auch wir haben uns intensiv mit dieser Frage beschäftigt und hätten hier gerne eine andere Lösung zur Diskussion gestellt. Wir haben aber keine gefunden. Deshalb setzen wir uns dafür ein, hier die Anlehnung an die Lohnsummenentwicklung beibehalten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion hat diese Koppelung an das Lohnsummenwachstum bereits in der Vernehmlassungsantwort kritisiert. Die Gründe für diesen Antrag der glp machen für uns Sinn. Deshalb unterstützt ihn die EDU-Fraktion.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir sind ganz klar dagegen, die Bindung an das Lohnsummenwachstum zu streichen. Den Sockelbeitrag haben wir als Ersatz für die Pfarrerbesoldungen gegeben, und daher soll auch entsprechend den Besoldungen angepasst werden. Der Grosse Rat hat beschlossen, dass die Anstellungsbedingungen der Geistlichen nicht schlechter sein sollen als bisher. Deshalb werden wir diesen Antrag sowohl als Rückweisung wie auch als Streichung ablehnen.

Präsidentin. Ich sage es gerne noch einmal: Wir sind nun erst beim Rückweisungsantrag.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Was Kollegin Kohli gesagt hat, kann ich auch dieses Mal unterstützen. Wir sehen das auch so. Es ist eine Monetarisierung der historischen Werte und der Auftrag ist ganz klar. Damit will man Pfarrerlöhne finanzieren und logischerweise muss das auch einer Teuerung, einer Veränderung der Verhältnisse angepasst werden. Insofern lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ebenso ab, wie wir das mit einem entsprechenden Streichungsantrag tun werden. Man müsste hierzu vielleicht den Regierungsrat noch anfragen, was Lohnsummenwachstum genau heisst. Es kann ja nicht sein, dass es die Lohnsumme aller Stellen beim Kanton betrifft. Hier muss ja wohl eher die prozentuale Lohnerhöhung gelten, welche die Teuerung und so weiter aufhängt. Wir lehnen den Antrag in beiden Formen ab.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP). Lohnsummenwachstum ist nicht so schwierig. Es ist das, was im Budget bei der Lohnsumme hinzukommt. Im Voranschlag 2018 kann man das ebenso betrachten wie im Aufgaben-/Finanzplan. Es beträgt 1,0 Prozent. Rotationsgewinne gehören nicht dazu, denn diese sind budgetneutral. Ich bin mit den evangelischen Pfarrern daran, das neue Anstellungsrecht zu kreieren und bei den Entschädigungen lehnen wir uns sehr stark an das kantonale Personalrecht an. Ich bitte Sie, dem Regierungsvorschlag zuzustimmen, damit diese Lohnsumme auch in Zukunft überwiesen wird.

Präsidentin. Wir wissen mündlich von einem weiteren Einzelsprecher, der nun hoffentlich angemeldet ist. – Er steht schon am Rednerpult.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wir haben hier offenbar ein gewisses Durcheinander mit Rückweisungsantrag und Antrag. In der Sache geht es um den Streichungsantrag. Die Frage ist nun, ob wir diese Streichung vornehmen wollen oder nicht, und wenn man nicht ganz sicher ist, wie es ablaufen sollte, gibt es allenfalls eine Rückweisung an die Kommission. Ich denke, ein Rückweisungsantrag ohne Inhalt macht wenig Sinn. Deshalb müsste man klar über den Inhalt dieses Artikels abstimmen, und ich bitte Sie, das nun zuerst zu tun und danach allenfalls den Rückweisungsantrag zu behandeln.

Präsidentin. Geplant ist aber, dass wir zuerst über den Rückweisungsantrag abstimmen. Das ist das normale Vorgehen. Vor der Abstimmung gebe ich noch das Wort an Regierungsrat Neuhaus und dann kommen wir zur Abstimmung.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ob Rückweisung oder Streichung: Lehnen Sie den Antrag einfach generell ab. Der Kostenblock der Löhne der Geistlichen entwickelt

sich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Personals im Kanton Bern. Wir wissen es: Die Geistlichen sind kantonale Angestellte. Mit der Finanzierung der ersten Säule – den sogenannten historischen Rechtstiteln – wird hier entsprechend Geld an die evangelisch-reformierte Landeskirche abgegolten. 197,5 historisch belegte Pfarrstellen werden damit bezahlt. Dieser Betrag muss von den Landeskirchen zur Finanzierung der Geistlichen auch eingesetzt werden. Sie haben das in Artikel 29 Absatz 3 gerade beschlossen. Es ist daher logisch, dass dieselbe Lohnsummenentwicklung wie beim Kantonspersonal geschieht. Es kam auch schon vor, dass das Personal eine Sanierung mittragen musste und Löhne entsprechend gekürzt wurden. Deshalb ist die Anbindung an den Lohnindex so wie vorgesehen richtig. Die Anbindung an den Index der Konsumentenpreise (LIK) wäre falsch, weil man sonst einen entsprechenden Automatismus hätte. Grossrat Bauen gab sich die Antwort selber: Danke, dass ich das nicht noch einmal wiederholen muss. Sie finden auf Seite 43 im Vortrag die Bestätigung: Rotationsgewinne sind budgetneutral.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über die Rückweisung. Diesen Antrag finden Sie in der Version 2. Dort heisst es leider «Eventualantrag», aber es müsste einfach «Rückweisungsantrag» heissen. Wir haben die Regel, zuerst über die Rückweisung zu befinden und erst dann über den Inhalt, also über den Artikel selber, wenn nicht zurückgewiesen wird. Bei einer Rückweisung gäbe es dann gar nichts mehr, worüber man abstimmen müsste. Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 2. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 2; Rückweisungsantrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 26

Nein 116

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art.30 Abs. 2

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

~~Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.~~

Präsidentin. Wir bleiben noch bei Artikel 30 Absatz 2. In der Version 4 der Änderungsanträge gäbe es einen Streichungsantrag von Grossrat Zaugg. Nun habe ich soeben gehört, dass es diesen nicht mehr gibt. Darf ich Grossrat Zaugg trotzdem bitten, kurz etwas dazu zu sagen?

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Dieser Streichungsantrag wurde so gar nie gestellt. Ich weiss nicht, wie er zustande gekommen ist. Ich habe schon lange gesagt, er existiere gar nicht. Wenn er nun hier in den Unterlagen ist, ziehe ich ihn zurück. Sie müssen nicht darüber abstimmen. *(Heiterkeit)*

Präsidentin. So kommen wir vorwärts. Hat noch jemand eine Wortmeldung zu Artikel 30 Absatz 2? – Ist irgendjemand dagegen? – Das ist nicht der Fall.

Art. 30 Abs. 2
Angenommen

Art. 31 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 31 Abs. 3

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Jeweils zwei (drei) Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) ~~handeln die Lan-~~

~~den Kirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag nach Absatz 1 aus handelt die zuständige Direktion mit den Landeskirchen separate Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 aus. Darin werden die konkreten Leistungen und deren Abgeltung definiert. Die Leistungsvereinbarungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.~~

Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.

Antrag SAK-Minderheit

Jeweils ~~drei~~ zwei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.

Präsidentin. Wir kommen zu Kapitel 6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Es geht um Artikel 31 Absatz 3, und dort liegen mehrere Anträge vor, je einer von der glp, der SAK-Mehrheit und der SAK-Minderheit. Wir kommen zuerst zum Antrag von Grossrat Zaugg. Ist dieser Antrag korrekt? – Das ist der Fall.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir haben über diese Leistungsvereinbarungen bereits gesprochen und Regierungsrat Neuhaus hat heute dazu gesagt, der Grosse Rat habe die Planungs-erklärung verabschiedet und deshalb sei das nun so. Man hat allerdings auch eine Planungs-erklärung verabschiedet, mit der man Leistungsvereinbarungen gefordert hat. Doch das scheint plötzlich niemanden mehr zu interessieren, obwohl es zumindest in der Kommission eine klare Mehrheit gab. Man hat dann plötzlich gesagt, eine Auflistung dieser Aufgaben im Gesetz reiche aus. Das gelte bereits als Leistungsvereinbarung. Ich kenne andere Leistungsvereinbarungen und habe in der Gemeinde auch schon solche abgeschlossen. Dort haben wir relativ klar gesagt, wir wollen diese Leistung und bezahlen für das und das. Hier bezahlt man einfach und sagt: übrigens gehört das dazu. Das kann man so wollen und offenbar gibt es mindestens in der Kommission eine Mehrheit dafür. Wir von der glp-Fraktion begreifen das nicht ganz und sind der Meinung, diese Leistungsvereinbarungen müsste man wirklich abschliessen. Deshalb wäre es gut, wenn unsere Formulierung hineinkommt. Ich kann das ja nicht mehr an die Kommission rückweisen. Eine Diskussion mehr würde sich vielleicht lohnen. Aber auch das bringt wohl nichts, weil die meisten ja immer gerade am Schuhe binden waren, wenn es um irgendetwas ging.

Präsidentin. Zu Artikel 31 Absatz 3 gibt es zudem einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit und einen von der SAK-Minderheit. Nun wird es ziemlich kompliziert, weil man in diesem Artikel sehr viel miteinander vermischt. Aber am Schluss müssen wir ein Abstimmungsergebnis zu diesem Ganzen haben. Nun hat der Kommissionspräsident für die SAK-Mehrheit das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Tatsächlich wird es jetzt kompliziert und wir müssen es vereinfachen. Der Antrag Zaugg ist eine Mischform der früheren Meinung der SAK mit der gegenwärtigen Haltung der SAK-Minderheit, die wir nachher besprechen. Nach meiner Auffassung sollten wir nun zuerst Artikel 31 Absatz 3 ausmehren und dann über den Minderheitsantrag der SAK befinden, den Grossrat Wüthrich vertritt. Sonst haben wir ein riesiges Durcheinander und wissen nachher nicht, was wozu gehört. Zum Antrag Zaugg: Wir haben ihn am Montagmittag in der Kommission behandelt und mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Präsidentin. Habe ich den Kommissionspräsidenten richtig verstanden? Möchte er den Antrag der SAK-Mehrheit gegen den Antrag Zaugg ausmehren und dann den obsiegenden gegen die SAK-Minderheit? – Das ist nicht der Fall. Der Kommissionspräsident empfiehlt, zuerst über den Antrag Zaugg abzustimmen. Wir haben es anders angedacht: Wir hätten den Antrag SAK-Mehrheit demjenigen der SAK-Minderheit gegenübergestellt und dann den obsiegenden gegen den Antrag glp ausgemehrt. Aber wir können das auch so machen, denn sie liegen ja nahe beieinander, wie der Kommissionspräsident vorher auch beschrieben hat. Nun kennen wir das Abstimmungsverfahren und können entsprechend diskutieren. Zuerst geht es also um ein Ja oder Nein zum Antrag Zaugg, und das Ergebnis wird nachher mit dem Minderheits- und dem Mehrheitsantrag abgestimmt. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Zum Antrag Zaugg: Also sprechen wir zuerst darüber, ob wir Leistungsvereinbarungen wollen oder nicht und dann über die Periode von vier oder sechs Jahren, um es einfach auszudrücken. In der Fraktion haben wir diesen Antrag und auch die Variante der SAK nicht mehr besprechen können. In der früheren Version der SAK hatten wir noch enthalten, Leistungsvereinbarungen würden abschliessend dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt und damit auch dem fakultativen Referendum unterstehen. Das ist nun nicht mehr drin. Darüber konnte ich mit meiner Fraktion nicht Rücksprache nehmen. Ich empfehle aber, diesen Antrag anzunehmen. Wir haben den Begriff «Leistungsvereinbarung» in der Planungserklärung. Er ging dann etwas unter, und mit den Leistungsvereinbarungen hätte man sowohl die konkreten Leistungen aufgelistet wie auch deren Abgeltung. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag anzunehmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben tatsächlich etwas verabschiedet, das Leistungsvereinbarungen betrifft. Aber die zu erbringenden Leistungen stehen nun im Gesetz, und es ist detailliert aufgeführt, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind. Die BDP-Fraktion hält dies für eine schlanke Lösung, die wenig Verwaltungsaufwand verursacht. Leistungsvereinbarungen wären dann vernünftig, wenn man eine Leistung vollumfänglich abgilt, also 100 Prozent und nicht nur einen Viertel, wie wir das jetzt tun. Die BDP-Fraktion wird daher beide Anträge ablehnen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Wir haben diesen Artikel in der Fraktion auch diskutiert und sind der Meinung, dass wir diesen Änderungen nicht stattgeben wollen. Uns scheint, das ist ein Rückschritt. Hier handelt es sich ja nur um eine Teilabgeltung, und im Gesetz sind die wichtigen Punkte ja aufgelistet. Wir haben den Eindruck, eine Leistungsvereinbarung bildet ein zu enges Korsett und das wäre ein Rückschritt. Wir werden diese Anträge ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Zuerst zur Leistungsvereinbarung, zum Antrag Zaugg. Leistungsvereinbarungen sind grundsätzlich nur dann eine gute Sache, wenn man die ganzen Leistungen abgelden kann. Hier wird nur etwa ein Viertel der zweiten Säule von rund 31 Mio. Franken Gesamtkosten abgegolten. Es macht auch wenig Sinn, ein Controlling und eine Bürokratie aufseiten Kanton aufzubauen, wenn doch nicht alles kontrollierbar ist. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 werden die Leistungen innerhalb der Beitragsperiode im Bericht festgehalten und bilden die Grundlage der Beitragsfestsetzung für die nächste Beitragsperiode. Das scheint uns eine praktikable Lösung. Deshalb lehnt die SVP diesen Antrag Zaugg ab. Zum Minderheitsantrag kommen wir später.

Präsidentin. Wir wollen gegenwärtig wirklich nur über den Antrag Zaugg sprechen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Ich kann an unsere Vorredner anknüpfen. Gemäss Bericht Muggli und Marti erbringen die Landeskirchen Leistungen im Wert von 133 Mio. Franken. Wir gelten nur einen Teil ab. Deshalb macht es wenig Sinn, hier die Verwaltung und die Kirchen damit zu bemühen, alle Leistungen ganz konkret auszuweisen und das zu kontrollieren. Ich glaube, Kirche und Verwaltung haben besseres zu tun, nämlich im Dienst der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu wirken. Daher macht dieser Antrag wenig Sinn. Wir setzen uns für eine gute und schlanke Lösung ein, für eine liberale Lösung, wie sie die glp üblicherweise auch fordert.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wenn wir vorher gesagt haben, dass wir die Leitsätze und Planungserklärungen bei den Finanzen einhalten, dann bin ich als damaliger Kommissionssprecher der Meinung, müssen wir hier unseren Planungserklärungen auch den Punkt Leistungsvereinbarungen zugrunde legen. Statt nun hier ein Monstrum von Bürokratie zu konstruieren, können wir das vermutlich einfacher machen und sagen, ein Leistungsvertrag sei abzuschliessen. Was es für einen Leistungsvertrag braucht, steht im Gesetz. Das wurde richtig gesagt. Hier in Absatz 3 steht aber klar, dass der Kanton den Betrag mit den Landeskirchen und den zuständigen kantonalen Direktionen nach Absatz 1 aushandle. Und das Aushandeln muss am Schluss einen Betrag ergeben, der uns dann präsentiert wird. Nun sagen wir dem Ergebnis einfach Leistungsvereinbarung und dann haben wir das im Gesetz, was eine Mehrheit des Grossen Rats beim Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat haben wollte. Deshalb kann man nun hier nicht sagen, das würde ein bürokratisches Monstrum.

Wenn Sie betrachten, was der Regierungsrat hierzu schreibt, nämlich eine ganze Seite im Vortrag, dann muss man nicht mit dem Argument kommen, Leistungsvereinbarungen seien ein bürokrati-

sches Monstrum. Überhaupt nicht! Was in einen Leistungsvertrag hineinkommen würde, ist in den Artikeln, die wir bereits genehmigt haben, ganz klar definiert. Diese Inhalte schreiben wir nun einfach in eine Leistungsvereinbarung. Dann haben wir ein Dokument, bei dem man weiss, worüber man sprechen muss, wie wir das übrigens auch mit allen anderen Institutionen in diesem Kanton haben. Und diese Vereinbarungen laufen meistens über vier Jahre. Aber diese Diskussion werden wir noch führen. Dann hätten wir ein Dokument, das nicht einfach nur eine Spezialität für die Landeskirchen ist. Ich bitte Sie daher im Namen meiner Fraktion, diesem Antrag der glp zuzustimmen, wie wir das bereits bei den Leitsätzen gemacht haben.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde gesagt: Die kirchlichen Leistungen werden vom Kanton nur zu rund einem Viertel abgegolten. Weil die Landeskirchen ihre Leistungen aus dem christlichen Selbstverständnis heraus erbringen, sind Leistungsvereinbarungen in diesem Kontext das falsche Instrument. Die Landeskirchen sollen weitgehend frei sein, in welcher Form sie ihre Leistungen erbringen. Leistungsvereinbarungen würden diesen Spielraum einengen. Das Entscheidende ist, dass die Landeskirchen darauf pochen könnten, für die vereinbarten Leistungen eine vollständige Abgeltung zu verlangen. Das kann sich der Kanton Bern nicht leisten. Weniger Bürokratie ist auch ein Fortschritt. Sollte ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten Jahreskontrakte, Controlling und so weiter machen müssen, dann können Sie sich vorstellen, was die Konsequenzen sind. Dann rotiert eine solche Person nur noch um die Produktion von Papieren. Da schlägt mein Herz zu sehr für die Wälder des Kantons Bern. Schonen Sie diese Wälder. Weniger Bürokratie ist mehr. Lehnen Sie den Antrag ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Zaugg. Wer den Antrag Zaugg zu Artikel 31 Absatz 3 annimmt, stimmt ja, Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	36
Nein	91
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag glp abgelehnt. Somit wird das Geschäft einfacher und wir kommen zum Antrag Regierung und SAK-Mehrheit gegenüber dem Antrag der SAK-Minderheit. Wer spricht zuerst? Der Kommissionspräsident oder der Sprecher für die Minderheit?

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP), Kommissionssprecher für die SAK-Minderheit. Wir haben das in der Kommission diskutiert. Es geht einfach gesagt darum, ob wir die Beitragsperiode auf sechs oder auf vier Jahre festlegen. Zur Vereinfachung der Debatte würde ich jetzt die noch kommenden Anträge zusammennehmen, denn sie hängen alle zusammen. Meines Erachtens müssen wir nur einmal abstimmen. Bei den Artikeln 31 Absatz 3, 32 Absatz 1 sowie 34 Absatz 1, geht es immer wieder um diese Beitragsperiode.

Die Kommissionsminderheit schlägt Ihnen vor, auf vier Jahre gehen, wie das bei unseren anderen Leistungs- und Beitragsvereinbarungen üblich ist. Wir haben bei unzähligen Institutionen vier Jahre, aber noch niemand konnte mir zeigen, wo wir sechs Jahre haben. Ich nehme an, das hat man einfach dem Kanton Zürich abgeschaut. Er hat Leistungsvereinbarungen über sechs Jahre gemacht. Wenn wir nun sechs Jahre festlegen, dann ist das Budget in der zweiten Säule für sechs Jahre fix. Doch wenn wir nun in unserem Kanton ein Sparpaket haben, das wir im November diskutieren, können wir nicht einfach einen fixen Bereich über die sechs Jahre herausnehmen, notabene über eine Legislatur hinaus.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, in jeder Grossratslegislatur sollte man über diesen Beitrag an die zweite Säule debattieren können. Damit haben alle einmal die Gelegenheit, über diesen Beitrag zu entscheiden, genau wie wir auch alle vier Jahre einmal über den ÖV-Investitionskredit und über den ÖV-Angebotsbeschluss oder über den Rahmenkredit für die Strassen entscheiden. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier einen Sonderzug fahren will, und da kann ich mich den Argumenten von Philippe Messerli zu seinem Antrag anschliessen. Für mich ist einfach

nicht klar, weshalb man hier auf sechs Jahre gehen will. Wir sind nicht der Meinung, hier soll Geld gestrichen werden. Aber es geht um die Stärkung des Parlaments und darum, dass der Grosse Rat alle vier Jahre Stellung dazu nehmen kann und wir nun nicht irgendeinen staatlichen Bereich ausnehmen und speziell schützen. Wir sollen darüber diskutieren können und auch einen Bericht erhalten. Vorhin wurden die Leistungsvereinbarungen abgelehnt, aber wir möchten den hier vorgeschlagenen Bericht alle vier Jahre einmal im Grossen Rat vorliegen haben.

Wenn die SAK weiss, dass dieses Geschäft alle vier Jahre einmal kommt, kann sie eine gewisse Kompetenz auf Seiten des Parlaments aufbauen. Sonst besteht die Gefahr, dass vier Jahre übersprungen werden und Grossrätinnen und Grossräte nicht mit diesem Geschäft befasst sind. Wenn man in der SAK acht Jahre mitmacht, kann es sein, dass man hierbei zweimal oder auch nur einmal mitentscheiden kann. Deshalb warne ich davor, auf sechs Jahre zu gehen. Mit dem Parlamentsrecht haben wir nun alles so eingerichtet, dass der Grosse Rat steuern kann. Deshalb bitte ich Sie, hier auf vier Jahre zu gehen und somit dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen und nicht den Zürchern.

Präsidentin. Für die Kommissionsmehrheit spricht nun Grossrat Walter Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommissionsminderheit vertritt hier den Antrag, den Grossrat Wüthrich begründet hat. In der Kommission haben wir diesen mit 6 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Weil die sechs Jastimmen einem Drittel der Kommission entsprechen, gibt es diesen Minderheitsantrag. Es ist richtig, dass das Abstimmungsergebnis von Artikel 31 Absatz 3 automatisch Wirkung auf die Artikel 32 Absatz 1 und 34 Absatz 1 hat. Dort muss man derselben Meinung sein, sonst steht man widersprüchlich in der Landschaft.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Es gibt schon einen Grund, weshalb Regierungsrat Neuhaus schon beim Bericht und auch heute zwischendurch lateinisch gesprochen hat: ein Meister im Vernebeln. Das hat man schon früher in der Kirche so gemacht. Man hat lateinisch gesprochen, und die Katholiken tun das noch heute. Man spricht lateinisch, damit möglichst niemand versteht, wovüber man spricht. Genau darum geht es in diesem Artikel. Wir haben eine Vermischung von sechs und von vier Jahren, und dann soll man schon nach zwei Jahren beginnen oder erst nach drei Jahren. Es scheint, als ob möglichst keine Klarheit und Transparenz entstehen soll. Dann ist am Schluss sicher niemand mehr dabei, der das am Anfang auch war und das Ganze dann noch versteht. Und dann interessiert es auch gar niemanden. In der Fraktion haben wir abgemacht, den Minderheitsantrag zu unterstützen, der vier und zwei Jahre vorsieht.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). In unserer Fraktion wurde auch diskutiert, ob es Sinn macht, mehr Drive zu geben und die Fristen zu verkürzen. Wir möchten jedoch diesem neuen Verhältnis etwas Zeit und die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln und wollen daher nicht unnötigen Druck machen. Deshalb haben wir uns bei diesen drei Artikeln für die längere Frist ausgesprochen und unterstützen die entsprechenden Regierungsanträge.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Grossrat Wüthrich hat hier von einem bernischen Sonderfall gesprochen. Das ist ja eben gerade keiner, weil unsere Zürcher Freunde auch eine Periode von sechs Jahren vorsehen. Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass wir der Kirche eine gewisse Planungssicherheit geben. Das gilt auch deshalb, weil die Kirche sehr viele gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringt, die wir nur teilweise abgelten. Zudem es ist kaum möglich, dass in vier Jahren derart grundlegende Veränderungen geschehen, derentwegen man die Beiträge massiv kürzen müsste. Deshalb macht eine längere Periode von sechs Jahren durchaus Sinn. Man wirft ja der Politik auch immer wieder vor, dass sie in zu kurzen Zyklen, eben in Vierjahreszyklen, arbeite. Wieso also nicht einmal in einem Bereich einen Sechsjahreszyklus und eine längerfristige Perspektive einnehmen? Deshalb stimmen wir dem Antrag der Regierung zu.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Im Minderheitsantrag zu diesem Artikel geht es darum, wann der Beginn der Beitragsverhandlungen mit den Kirchen für die nächste Beitragsperiode ist. Das hängt mit Artikel 32 Absatz 1 zusammen und ob dieser nun eben vier oder sechs Jahre festlegt. Ich äussere mich deshalb nur noch zu Artikel 32 Absatz 1. Die anderen sind dann Folgeerscheinungen.

Zu Kollege Wüthrich: Der Grosse Rat setze dann zwischendurch aus mit Stellungnahmen zu diesen Themen. Doch auch bei einer sechsjährigen Periode sollte man in jeder Legislatur einmal die Möglichkeit haben, sich entweder zum Beitrag oder zum Bericht zu äussern.

Die Periodizität hat auch sehr stark mit Verlässlichkeit zu tun, wenn der Kanton die Landeskirchen als Partner hat. Kollege Philippe Messerli hat darauf hingewiesen. Es geht hier um Angestellte, die nicht von einem Tag auf den anderen ihren Beruf wechseln können. Hat man kürzere Intervalle, ist zudem auch der administrative Aufwand der Landeskirchen und des Kantons nicht zu unterschätzen. Das spricht auch eher für eine Periodizität von sechs Jahren. Die SVP ist gegen eine Verkürzung dieser Dauer und wird grossmehrheitlich dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben ebenfalls eine Planungserklärung verabschiedet und dabei ging es um ein verlässliches Finanzierungssystem für die Kirche. Die Kirchen sollen sich darauf verlassen können, für eine gewisse Zeit immer den gleichen Beitrag zu erhalten. Deshalb steht es auch im Gesetz. Die Kirchen sollen nicht jedes Mal bei Neuwahlen Angst haben müssen, dass als Erstes gerade ihre Beiträge gekürzt werden. Deshalb sind sechs Jahre besser als vier. Sechs Jahre gibt es an vielen Orten, auch bei den Richterwahlen. Es ist noch niemandem in den Sinn gekommen, die Richter alle vier Jahre zu wählen, damit der Grosse Rat in jeder Legislatur beschliessen kann, ob es nun die richtigen sind. Die BDP wird die Mehrheitsanträge von SAK und Regierung unterstützen und die Minderheitsanträge der SAK einstimmig ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Hier wird ein neues System angestossen und es geht in einen ersten Turnus. Wir haben den Eindruck, dass man in den Turnus eine Planbarkeit für alle Partnerinnen und Partner einberechnen sollte. Die Verlässlichkeit wurde genannt. Zudem muss man Erfahrungen sammeln können und letztlich sollte die Verhandlungskadenz für die verschiedenen Partner nicht zu hoch sein. Aber üblich sind vier Jahre. Wir leben normalerweise in diesem Legislaturzyklus. Diese Variante hat ihre Sympathisantinnen und Sympathisanten. Mehrheitlich werden wir jedoch der Regierung und der SAK-Mehrheit folgen und das gesamte Artikelpaket annehmen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass eine vierjährige Periode Sinn macht und unterstützt die entsprechenden Minderheitsanträge. Und noch eine kleine Randbemerkung: In einem bekannten Gebet heisst es: Unser täglich Brot gib uns heute. Auch die Kirche muss auf diese Ressource zurückgreifen, an die sie ja glaubt und ein gewisses Gottvertrauen haben, auch was finanzielle Vorgaben betrifft. Wir erachten eine vierjährige Beitragsdauer angesichts des Vaterunsers und der Verheissungen, die Jesus gegeben hat, als zumutbar.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde bereits gesagt, dass nicht alles schlecht ist, was aus Zürich kommt, und mit der Dauer wollen wir weder kaschieren noch tarnen oder einlullen. Bei den sechs Jahren geht es einfach darum, dass wir den Kirchen Geld geben und davon auch Personal betroffen ist. Wenn es zu wenig Geld gibt, geht es um den Abbau von Stellen, und wenn die Geistlichen 2020–2022 hinüberwechseln, können sie drei oder noch besser vier Jahre schauen, wie das funktioniert. Die JGK hat Erfahrungen aus Reformen gesammelt. Hier geht es nicht um möglichst viele Jahre, sondern darum, dass auch sie Erfahrungen sammeln können. Deshalb haben wir diese sechs Jahre beantragt. Ich bitte Sie, das zu unterstützen.

Präsidentin. Der Sprecher der Kommissionsminderheit hat noch einmal das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Vielen Dank für die Diskussion. Ich habe einige Dinge mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Man kann nun vielleicht sagen, man solle das wegen dem Personal nicht tun. Selbstverständlich! Als Präsident des Polizeiverbands bin ich auch immer personalfreundlich, gerade für Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen wir im Staatspersonalverband sind. Aber beim ÖV-Angebotsbeschluss legen wir jeweils auch das Geld fest, und danach legen wir im Budget fest, wie viel Geld tatsächlich in den ÖV geht. Und wenn wir kürzen, hat das dann auch direkte Konsequenzen für die ÖV-Unternehmungen. Wir können jedes Jahr im Budget kürzen, auch wenn wir im Angebotsbeschluss zum Rahmenkredit etwas beschlossen haben. Beim ÖV ist es offenbar egal, ob dann Leute entlassen werden müssen. Beim ÖV arbeiten etwas mehr Leute, als in den Pfarreien und wir haben auch etwas andere Anstellungsbedingungen.

Eine personalfreundliche Argumentation ist immer gut, aber man muss dann auch sehen, wie wir

das an anderen Orten machen. Erfahrungen sammeln wir auch mit einer vierjährigen Beitragsperiode. Und wie gesagt, der Administrationsaufwand wurde nun als Grund genannt, nicht auf vier Jahre zu gehen. Das ist von der Lösung abhängig, und wir können auch darüber sprechen, ob die vorgeschlagene Lösung nicht selber einen zu hohen Administrationsaufwand verursacht. Ich bleibe dabei, vier Jahre wären besser. Ich freue mich auf die Abstimmung.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Zur Differenz zwischen ÖV-Angebot und Landeskirche: Die Landeskirche hat seit 1990 20 Prozent gespart. Beim ÖV-Angebotsbeschluss haben wir seit über 10 Jahren jährlich ein Wachstum von 3 bis 4 Prozent. Wahrscheinlich müssen die Leute dort keine neuen Stellen suchen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 31 Absatz 3. Wir stellen den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit dem Antrag der SAK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag der SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit gegen Antrag SAK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Ja	83
Nein	51
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit angenommen. Nun klären wir, ob wir diesen als Ganzes annehmen. Wer den obsiegenden Antrag, also SAK-Mehrheit und Regierung annimmt, stimmt ja. Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	132
Nein	3
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Artikel 31 Absatz 3 angenommen. Bei Artikel 32 Absatz 1 gibt es auch einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. – Dieser ist erledigt, höre ich. Das heisst, es gibt keine Einwände mehr. Er ist gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit genehmigt? – Das ist der Fall.

Art. 32 Abs. 1

Angenommen

Art. 33

Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 34 Absatz 1 gibt es ebenfalls einen Antrag der SAK-Minderheit. – Sie zeigen mir an, auch das sei geregelt. – Gibt es jemanden, der Artikel 34 Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit bestreitet? – Das ist nicht der Fall.

Art. 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und Art. 35

Angenommen

6.3.3 Weitere Beiträge

Art. 36

Angenommen

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 37

Angenommen

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 – 41

Angenommen

Art. 42(neu) Abs .1

Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Der Regierungsrat verhandelt 12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Landeskirchen die Ablösung der historischen Rechtstitel

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 42(neu). Hierzu liegt ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Grossrätin Gabi Schönenberger stellt diesen nun vor.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich will nicht noch einmal die ganze Diskussion vom letzten Jahr über die juristische Gutachtenvielfalt neu aufrollen. Ausgangslage ist, dass die Kirchen diese Rechtstitel weiterhin nicht freigeben werden. Das erstaunt etwas, denn das hätte durchaus auch anders kommen können. Die reformierte Kirche weiss ja nun, wie das Finanzierungskonstrukt im Detail aussieht. Vorher war das nicht der Fall. Damals war auch nachvollziehbar, dass sie auf das Beibehalten dieser historischen Rechtstitel beharren. Doch das Zweisäulenmodell der Finanzierung zeigt den Kirchen klar auf, dass ihre Arbeit, die sie für die gesamte Gesellschaft leisten, auch wertgeschätzt wird und die Finanzierung gerecht ist.

Die reformierte Kirche hätte somit keinen Grund mehr, die historischen Rechtstitel weiterhin als Pfand zu halten, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Kirche und Staat bestehen bleibt. Und das ist auch richtig und wichtig. Dass aber diese Rechtstitel nun immer noch explizit im Landeskirchengesetz genannt werden, wäre gar nicht mehr notwendig. Wir werden nicht versuchen, das rückgängig zu machen, weil die Zeit dafür wohl noch immer nicht reif ist.

Deshalb schlagen wir vor, die historischen Rechtstitel und ihre Beibehaltung in zwölf Jahren noch einmal zu überprüfen. Das wäre nicht übertrieben, sondern angebracht. Die historischen Rechtstitel sind sozusagen eine Dauerschuld, welche dem Kanton auf den Schultern lastet. Diese Schuld ist aber relativiert, denn verhandelbar ist diese Sache nämlich durchaus. Dem Kanton und dem Synodalarat steht es frei, mit einem Vertrag etwas an dieser Unkündbarkeit zu ändern. Unseres Erachtens sollte man das versuchen. Das war übrigen vor einem Jahr auch die Haltung des evangelisch-reformierten Pfarrvereins.

Noch kurz etwas zum Bericht Marti und Muggli: Er spricht davon, dass die Anpassung dieser Rechtsordnung an die aktuellen Verhältnisse ebenfalls, und zwar stark, zu gewichten seien und nicht einfach nur die eigentumsrechtlichen Rechte. Die aktuellen Verhältnisse darf man nach einer solch grossen Zeitspanne von zwölf Jahren ohne schlechtes Gewissen wieder einmal etwas genauer betrachten. Unser Antrag ist sehr milde formuliert. Denken wir daran: Die Kirche kann sich so oder so nicht dem Wandel und der Dynamik der Gesellschaft entziehen.

Präsidentin. Wir sprechen nun über Artikel 42(neu) Absatz 1. Der Kommissionspräsident hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir haben diesen Artikel in der Kommission mit 9 Nein- gegen 5 Jastimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wer weiss, was in zwölf Jahren sein wird. Ob je mit den Landeskirchen über die Ablösung der Rechtstitel gesprochen werden soll, das sollen diejenigen bestimmen und entscheiden, die dann im Grossen Rat sitzen. Ob das in zwölf Jahren, in zwanzig Jahren oder auch erst dann geschieht, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorhanden sein wird, wissen wir heute nicht. Die BDP lehnt diesen Antrag daher ab.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP hat eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Die historischen Rechtstitel schweben immer einem Damoklesschwert ähnlich über dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Heute wurde diesbezüglich auch von einem Pfand gesprochen. Allerdings erachten wir es nicht als zielführend, hier in einem Gesetz den Zeitpunkt einer Diskussion über diese Ablösung festzulegen. Ich denke, der Grosse Rat hat jederzeit die Möglichkeit, diese Frage mittels Vorstössen wieder in den Rat zu bringen. Unseres Erachtens ist es daher nicht notwendig, das ins Gesetz zu schreiben. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Michael Köpfli, Bern (glp). Wir möchten diese Rechtstitel lieber heute als in zwölf Jahren ablösen. Aber selbstverständlich stimmen wir auch diesem Antrag der SP-JUSO-PSA zu. Ob dann die Verhandlungen mit der Kirche so viele Resultate ergeben werden oder dann nicht primär die Politik gefordert ist, sehen wir in zwölf Jahren. Aber es wäre zumindest eine Möglichkeit, dass dieses Gesetz, das wir heute verabschieden, kein Jahrhundertprojekt wird, wie der Kirchendirektor heute Morgen gesagt hat, sondern ein Zwischenschritt für zwölf Jahre und man dann hoffentlich tatsächlich einen Schritt vorwärts machen kann. Wir stimmen diesem Antrag klar zu.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Wir sehen es einmal mehr gleich wie Vania Kohli. Die zwölf Jahre sind etwas aus der Luft gegriffen. Natürlich muss man einmal zu einem Ergebnis kommen und sagen, man macht wieder eine Evaluation und schaut, wie der Stand der Dinge ist. Aber ob das in zwölf Jahren sinnvoll ist oder zu welchem Zeitpunkt, gehört unseres Erachtens nicht unbedingt ins Gesetz. Ein grosser Teil unserer Fraktion wird das ablehnen und die andere Hälfte wird dem zustimmen. Ich persönlich bin dagegen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir lehnen das Einsetzen einer starren Frist für eine konkrete Ablösung dieser historischen Rechtstitel ab. Vielleicht ist dann auch der Spruch von Alt-Grossratspräsident Reinhard wieder aktuell: «Schneller als man denkt!» Vielleicht geschieht das nicht in zwölf, sondern bereits in sechs Jahren, wenn wir die neuen Verhandlungen aufnehmen oder abschliessen, vielleicht aber auch erst in 16 Jahren.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Auch ich schliesse mich voll und ganz Kollegin Kohli und weiteren Sprechern an. Solche Vorgaben in ein Gesetz zu schreiben, macht unseres Erachtens keinen Sinn. Der Entscheid, wann und wie die historischen Rechtstitel allenfalls abgegolten werden sollen, sei derjenigen Behörde und demjenigen Parlament überlassen, die zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung haben. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Dieser Antrag ist nicht aus der Luft gegriffen. Nach zwei Beitragsperioden von sechs Jahren soll der Regierungsrat diese Verhandlungen mit den Landeskirchen aufnehmen. Es ist ein Verhandlungsauftrag, nach zwölf Jahren zu diskutieren, ob eine Ablösung möglich wäre. Es ist eine Erinnerung an die kommende Regierungsmannschaft. Der Rat wollte 2012 keinen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat sowie die Pfarrerlöhne. Heute haben wir nun entschieden, die Pfarrerinnen und Pfarrer den Landeskirchen zu übertragen. Ja, es kann sein, dass es schneller geht als zwölf Jahre. Wir möchten aber, dass man daran denkt, dass es in zwölf Jahren gemacht werden soll. Deshalb schlagen wir das hier vor. Möglicherweise hat man nach diesen Verhandlungen eine Nulllösung, aber es soll einfach verhandelt werden.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Grosse Rat hat 2015 bei der Beratung des Kirchenberichts in der Planungserklärung 5 auf die Ablösung der historischen Rechtstitel verzichtet. Wir haben uns daran gehalten. Das gilt innerhalb einer Legislatur. Es macht vor allem keinen Sinn, im Gesetz vorzuschreiben, man solle innert einer bestimmten Frist wieder verhandeln. Sogar die Rechtsgutachter, die befinden, man könne die historischen Rechtstitel ablösen, wie zum Beispiel Professor Markus Müller, der heute Morgen erwähnt wurde, liessen die entscheidende

Frage offen. Es geht darum, ob die Landeskirchen bei einer Ablösung finanziell zu entschädigen sind. Nach Professor Müller braucht diese Frage eine separate Prüfung. Vor diesem Hintergrund bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Antrag ablehnen.

Präsidentin. Die Antragstellerin möchte sich nicht mehr äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Antrag SP-JUSO-PSA für den Artikel 42(neu) Absatz 1 annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42(neu) Abs. 1; Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 44

Nein 89

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag abgelehnt.

Art. 42 Abs. 1 Bst. a – c

Angenommen

Art. 42 Abs. 1 Bst. d(neu)

Antrag Wyrsh (SP)/Blank (SVP)/Etter (BDP)/Streit-Stettler (EVP)/Schöni-Affolter (glp)

Änderungen von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014

(BSG 153.41)

Antrag Wyrsh (SP)/Blank (SVP)/Etter (BDP)/Streit-Stettler (EVP)/Schöni-Affolter (glp)

II.

4.(neu) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Art. 6 Abs. 2(neu)

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41) wird wie folgt geändert:

Wird ein Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG bzw. Art. 5 Abs. 1 PKG aufgelöst oder erfüllt der Austritt von Versicherten gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a PKG bzw. Art. 5 Abs. 3 lit. a PKG den Tatbestand der Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BKP bzw. der BLVK, so verlassen auch die der austretenden Organisationseinheit angehörenden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.

Präsidentin. Zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) liegt ein Antrag Wyrsh vor. Mit-Antragsteller sind die Grossräte Blank und Etter sowie Grossrätin Schöni. Inhaltlich hat der Antrag einen Zusammenhang mit einem weiteren Antrag, zum Gesetz über die kantonalen Pensionskassen: zu Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6 Absatz 2(neu). Er wurde von denselben Antragstellenden eingereicht. Ich möchte diese beiden Anträge gerne gemeinsam behandeln. Grossrat Wyrsh als Antragsteller hat das Wort.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP). Sie können es erahnen, dass diese Anträge aus der Küche der FiKo stammen, weil sich die ganze FiKo daran stört, dass die römisch-katholische Kirche ihre Rentnerinnen und Rentner in der Bernischen Pensionskasse (BPK) belassen will. Normalerweise nimmt man die Rentner bei einem Pensionskassenwechsel aufgrund einer Teilliquidation mit, und es ist unbestritten, dass hier eine solche vorliegt. Ich habe das selber bei meinem Gemeindepersonal mit der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) durchgespielt. Auch dort haben wir die Rentner mitgenommen und mussten zusätzlich etwas daran finanzieren. Das ist ganz

normal, und mindestens moralisch ist der Arbeitgeber bei einem Pensionskassenwechsel verpflichtet, die Rentner mitzunehmen.

Verbleibende Rentner in der BPK verschlechtern das Verhältnis der Aktiven zu den Rentnern. Die Aktiven finanzieren die BPK mit Sanierungsbeiträgen zusätzlich, und es ist nicht verständlich, weshalb man die Rentner zurücklassen sollte. Die FiKo hat bei der Verwaltungskommission der BPK nachgefragt, wie hoch etwa die Zusatzkosten sind. Die Antwort war: 3 Mio. Franken plus/minus. Wenn diese Rentner also bleiben, kostet das den Staat schätzungsweise 3 Mio. Franken. Im Entlastungspaket haben wir Beträge, die geringer sind als 3 Mio. Franken. Dort diskutieren wir teilweise über 100 000 Franken, und hier geht es um 3 Mio. Franken. Würde es keine Zusatzkosten geben, würde die römisch-katholische Kirche ihre Rentner ja auch mitnehmen. Doch genau deshalb will sie sie zurücklassen.

Man kann sich noch darum streiten, ob die Geistlichen Kantonsangestellte sind oder nicht. Auch da kann man geteilter Meinung sein. Doch wir haben gerade heute vom Regierungsrat gehört, die Priester werden nicht ohne Bischof angestellt, und am Schluss werden sie von den Kirchgemeinden eingestellt. Wortwörtlich sagte er das heute. Deshalb könnte man diese gut mitnehmen. Die zweite beantragte Änderung des Gesetzes in Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6, Absatz 2(neu) ist einfach die Konsequenz aus unserem ersten Antrag. Ich bitte Sie, beide Anträge anzunehmen.

Präsidentin. Der Kommissionspräsident der SAK hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Nun geht es um einen recht wichtigen Punkt, einen der zentralen Punkte in dieser ganzen Revision, wie sich mittlerweile herausgeschält hat. Nun sind Sie ziemlich gefordert. Wie bereits in meinem Eintretensvotum dargelegt, haben wir hierzu von der FiKo einen Mitbericht, der einen Gesetzesartikel vorschlägt, den man hier als Ergänzung von Artikel 42 einfügen müsste. Demgemäss sollten die bereits pensionierten römisch-katholischen Geistlichen nicht in der Pensionskasse des Kantons Bern bleiben, sondern zur neuen Pensionskasse ihrer Kirche gehen.

Hier geht es um Recht und Staatsmoral. Deshalb sind wir hier gefordert. Das tönt grossspurig und zugespitzt, aber aus meiner Sicht geht es genau darum. Man hat einen Artikel von der FiKo. Dieser ist absolut wasserdicht, und die SAK hat gar nichts dagegen einzuwenden. Wir können ihn hier so beschliessen und dann gehen alle römisch-katholischen Geistlichen zur Pensionskasse Abendrot. Dann ist klar, dass eine Teilliquidation vorliegt und nicht mehr und nicht weniger. Somit ist die rechtliche Seite völlig klar.

Weshalb hat aber die SAK diesem Artikel grossmehrheitlich nicht zugestimmt? Das hängt mit der Staatsmoral zusammen. Während der ganzen Periode von 2014–2016 wurde der katholischen Kirche immer gesagt, diese Pfarrherren stellen keinen Teilliquidationsbestand dar, sondern bleiben als Rentner in der BPK. Am 10. Mai 2016 haben Direktor Schwander und Vizedirektorin Thalmann von der BPK das Ergebnis bestätigt und gesagt, dass aufgrund der mangelnden erheblichen Verminderung keine Teilliquidation vorliegen würde. Noch am 8. November 2016 hat die BPK das Teilliquidationsreglement beschlossen und dies am 1. Februar 2017 mit der Bemerkung mitgeteilt, dass nun nach diesem Reglement ein Teilliquidationsbestand vorliegen würde, weil das Vorsorgekapital um mehr als 0,1 Prozent reduziert werde. Der Regierungsrat hat der katholischen Landeskirche am 29. März 2017 mitgeteilt, dass der geplante Übertritt der römisch-katholischen Geistlichen in die Vorsorgestiftung Abendrot kein Teilliquidationsbestand sei. Nun kommt ab 1. Januar 2017 ein neuer Direktor der Pensionskasse ins Spiel. Er sagt, das neue Reglement reiche als Rechtsgrundlage nicht aus. Vielmehr müsse man eine neue Gesetzesbestimmung machen, die diese Teilliquidation rechtfertigen würde. Und mit der neuen Bestimmung, die man beschlossen hat, liegt nun eine Teilliquidation vor. Das heisst, die rund 50 römisch-katholischen Geistlichen sind zukünftig nicht mehr bei der BPK, sondern müssen auch zur Pensionskasse Abendrot wechseln.

Nun stellt sich die Frage, wie wir damit umgehen, wenn Regeln während einem laufenden Spiel geändert werden. Wie gehen wir damit um, wenn plötzlich während dem Fussballspiel der Penaltypunkt verschoben oder während dem Slalom ein Tor weggenommen wird, damit man direkter zum Ziel kommt? Das kann man sich füglich fragen, und in der Kommission fielen einige Stichworte wie Treu und Glauben des Staates, das Postulat der Verlässlichkeit des Staates. Diesen Prinzipien wird in diesem speziellen Fall widersprochen. Nun stehen wir vor dem Dilemma, dass wir einerseits einen wasserfesten Rechtsartikel haben und andererseits die Glaubwürdigkeit des Staates und dessen Verlässlichkeit, den Versprechungen von früher nicht zuwider zu handeln. Deswegen hat die SAK Folgendes beschlossen: Sie hat diese Bestimmung für diesen spezifischen Fall abgelehnt, obwohl

sie richtig ist. Sie hat aber beschlossen, eine Motion zu starten, mit welcher genau dieser Artikel dem Grossen Rat für zukünftige Fälle vorgelegt wird. Dieses Problem müssen wir hier lösen. Wie wir das tun, überlasse ich ihrem Entscheid. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse.

Präsidentin. Wir sind auch gespannt, Herr Kommissionspräsident. – Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Es entspricht nicht meiner Art, hier länger zu sprechen, aber dieses Mal müssen Sie es erdulden. Beim Erlassen des Pensionskassengesetzes hat die Regierung bewusst offengelassen, was bei Auslagerungen gesehen soll, damit je nach Situation frei entschieden werden kann, ob man die Aktiven und die Rentner mitnimmt. So sind die Rentner beispielsweise bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) bei der alten Pensionskasse verblieben.

Im Vorfeld der vorliegenden Gesetzesrevision hat man das ganze Pensionskassenwesen seitens der römisch-katholischen Kirche mit der Pensionskasse angeschaut und der Direktor und die Vizedirektorin waren sich einig, dass die 50 betroffenen Rentner, Geistliche der katholischen Kirche, nach damals geltendem Recht bei der Pensionskasse bleiben können. Die anderen können zu ihrer neuen Pensionskasse übertreten. Die römisch-katholische Kirche hat natürlich auch andere Angestellte und ist bereits Arbeitgeber. Deshalb hat sie auch eine eigene Pensionskasse.

Beantragt wird nun, dass mit dieser Änderung auch die Rentner zur neuen Kasse wechseln müssen, wahrscheinlich aus finanziellen Gründen. Betrachten wir diese Sache einmal etwas genauer. Diese Rentner haben ihre Beiträge bis zu ihrer Pensionierung in die BPK einbezahlt. Dieses Kapital liegt also dort und sollte aus Sicht der ganzen BDP, auf eine Ausnahme komme ich später, auch wieder ihnen zugutekommen.

Nun muss man sich fragen, welche Risiken diese Personen bilden. Das muss man sich immer fragen, weil es sich hier um einen Sonderfall handelt. Doch es eigentlich kein Sonderfall ist, weil damals eine gesetzliche Grundlage bestanden hat. Wenn die betroffenen 50 Geistlichen sterben, hinterlassen sie weder Witwen noch Waisen. Diese 50 Geistlichen gefährden unsere Pensionskasse somit kaum. Ihre Renten sind auch von der BPK ausfinanziert. Wir haben auch ein neues Schreiben erhalten, wonach 2,2 Mio. Franken bereits zurückgestellt sind und es höchstens 3 Mio. Franken kosten wird. Wir werden sehen. Das Gesetz ist ja noch nicht in Kraft und bis dahin bleiben sie ohnehin. Alle diese Abwägungen hat der Regierungsrat im Landeskirchengesetz in Absprache mit der BPK und dem früheren Direktor gemacht. Der römisch-katholischen Kirche wurde bestätigt, dass es sich nicht um eine Teilliquidation handle und dass die Rentner bleiben können.

Was seither geschehen ist, ist unseres Erachtens gemein. Der neue Direktor hat klammheimlich eine Rechtsgrundlage geändert, nämlich das Teilliquidationsreglement und hat darüber nicht einmal den Regierungsrat informiert. Doch dem Regierungsrat ist es zu Ohren gekommen.

Nun kommt mein juristisches Herz und ich bin auch befangen, weil ich der römisch-katholischen Kirche angehöre. Es gibt Grundsätze für verwaltungsrechtliches Handeln. Diese lernt man im Studium, und wenn man schon von den christlichen Grundsätzen spricht: Sie gehören auch dazu. Unter anderem ist das Treu und Glauben. Wenn man meint, eine solche Änderung via Hintertür machen zu können, ist das nicht gerade die feine Art. Sie widerspricht definitiv Treu und Glauben und stellt die Verlässlichkeit des Staates in Frage. Das ist sicher nicht die Art der BDP und ich hoffe, von sehr vielen von Ihnen hier im Grossen Rat auch nicht. Man ändert die Spielart während eines Spiels nicht! Als die Zusicherung durch die richtigen Personen erfolgte, hat sie dem damaligen Reglement entsprochen. Und nun will man schnell etwas ändern. Das wäre das eine.

Das andere ist: Die BDP ist definitiv der Meinung, dass man das Pensionskassengesetz anschauen und diese Bestimmung genau überprüfen soll und dass der Regierungsrat sagen soll, welche Leitlinien wir ihm in solchen Fällen zukünftig geben sollen. Das gilt aber nicht für dieses Kirchengesetz, und deshalb werden wir mit einer Ausnahme rückwirkend diese Bewilligung nicht geben und diesen Antrag ablehnen.

Präsidentin. Ich möchte diesen Themenbogen gerne vor unserer Pause abschliessen, und schaue nun einmal, wie weit es geht. Sagen Sie bitte Ihrem Magen, dass wir vielleicht nicht um Punkt 16.30 Uhr in die Pause gehen können. (*Unruhe*)

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Vor so viel Juristerei, wie wir nun gehört haben, müsste ich eigentlich den Schwanz einziehen, weil ich nicht Juristin bin. Aber Daniel Wyrsch ist ja auch Jurist und ich vertrete jetzt seine Linie. Die EVP wird diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützen. Wir

haben nicht den Eindruck, dass wir mit diesem Antrag in irgendeiner Form den guten Kompromiss gefährden, den wir mit dem neuen Kirchengesetz erreicht haben. Es geht aber darum, dass jetzt eine Gesetzeslücke geschlossen wird und nicht irgendwann später. Wir haben ja noch eine zweite Lesung, und bis dahin kann man dieses Problem angehen.

Alle, die kollektiv aus der BPK austreten, müssen aus unserer Sicht gleich behandelt werden. Es wäre eigenartig, wenn die katholische Kirche profitieren könnte und andere Organisationen strengere Vorgaben erfüllen müssten, weil sie ihre Versicherten später in eine andere Pensionskasse verschieben. Wir sind der Meinung, dass es grundsätzlich nicht geht, die aktiven Versicherten abzuziehen und die pensionierten zurückzulassen. Davon profitiert der Arbeitgeber, der mit seinen Angestellten austritt, weil ja die Ausfinanzierung von den aktiven Versicherten und vom Kanton Bern bezahlt werden muss. Wir haben ja gesehen, dass das etwa 3 Mio. Franken kosten wird. Was danach im Zusammenhang mit den Pensionierten anfällt, muss dann der Staat Bern tragen. Dazu gehört eben auch, dass sich die Struktur der Bilanz der BPK verschlechtert. Wir haben auch schon gehört, dass man zwar nicht genau weiss, mit welchem Betrag das verbunden ist, aber sicher ist, dass sie sich verschlechtert. Wir werden auch in diesem Antrag festhalten müssen, dass der Arbeitgeber und nicht die BPK bei einem Austritt der Pensionierten die Verstärkung des Rentendeckungskapitals übernehmen muss. Die EVP wird diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen.

Präsidentin. Ich habe die kollektive Wortmeldung von vorhin wegen der Pause gehört. Machen Sie sich keine Sorgen. Wir können sie früher machen und ich werde sie nicht abwürgen. Für die nächste Fraktion hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Inhaltlich muss ich hier nicht ausführlich werden. Das wurde von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern sowie vom Kommissionspräsidenten sehr gut dargelegt. Die SVP hat der Kommission den doch etwas ungewöhnlichen Sachverhalt mit dem Verbleiben der Rentner in der BPK und den Wechsel der aktiven Versicherten der römisch-katholischen Kirche zur Stiftung Abendrot auch diskutiert und in der Kommissionssitzung vom 19. Juni 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt, der nun überparteilich vorliegt. In der Kommission war man aus Gründen der Fairness mehrheitlich der Meinung, zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung im Pensionskassengesetz vorzuschlagen und demgemäss unserem Antrag nicht zu folgen. Wir sind heute also nicht zum ersten Mal mit diesem Thema konfrontiert. Wir haben uns sowohl auf der Ebene SAK wie auch in der FiKo damit befassen können. Die SVP stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Pensionskassengesetzes zu oder ist bereit, eine Rückweisung anzunehmen, die mit dem Auftrag an die Kommission verknüpft ist, einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems zuhanden der zweiten Lesung im November zu erarbeiten.

Der Antrag der SVP lautet somit: Wir stimmen diesem Vorschlag, Pensionskassengesetzesänderung, grundsätzlich zu. Wir sind allenfalls aber auch bereit, das in der SAK noch einmal bearbeiten zu lassen, um die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich könnte mich dem anschliessen, Grossrat Augstburger. Es wäre wohl am besten, wenn man mit dem Ganzen noch einmal zurück in die Kommission ginge, weil inhaltlich ja keine Differenz besteht. Die glp-Fraktion ist inhaltlich mit dem Artikel einverstanden. Es ist einzig die Frage, ob er bereits für dieses Gesetz gilt, beziehungsweise ganz konkret für den Austritt der katholischen Priester. Grossrätin Kohli hat es schon gesagt: Waisen- und Witwenrenten sind hier kaum zu erwarten. Daher wäre es nicht so schlimm. Beim Inselspital beispielsweise würde man wohl über wesentlich mehr Geld sprechen. Es wäre durchaus denkbar, dass man es so beibehalten könnte, wie man ihnen das immer wieder dargestellt hat. Dann würden wir Treu und Glauben gerecht. Wir würden auch unterstützen, dass man das in die Kommission zurücknimmt und schaut, ob man eine Lösung mit einer richtigen gesetzlichen Regelung im Pensionskassengesetz finden kann und mit der katholischen Kirche eine Lösung findet, weil ihnen das auch schriftlich zugesichert wurde.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Das ist wirklich eine wichtige Frage, und wir haben vom Kommissionssprecher und von Grossrätin Kohli gehört, wie das abgelaufen ist. Ich finde das Vorgehen und die Art und Weise, wie das entstanden ist, wirklich auch nicht sauber. Wir wissen gegenwärtig nicht, was in diesen Fall fair und richtig ist. Es ist dumm, wenn man während dem Spiel Versprechungen ändert, die wir gegeben und mit denen die Leute gerechnet haben. Wir haben

auch gesehen, dass es für die BPK eigentlich keine Belastung wäre, wenn man die bereits Pensionierten dort belassen würde. Das Vorgehen widerspricht Treu und Glauben.

Wir stehen vor dem Dilemma, ob wir Wort halten oder sparen wollen. Ich fände es gut, wenn wir dieses Thema in der Kommission noch einmal fundiert besprechen könnten und nicht jetzt etwas übers Knie brechen. Deshalb wäre es gut, das nun in die Kommission zurückzuweisen. Dann können wir das in der zweiten Lesung noch einmal besprechen und vielleicht auch Vertreter der Betroffenen anhören und schauen, welche Auswirkungen das tatsächlich hat. Damit hätten wir hier eine wirklich saubere und faire Lösung und auch Grundlagen, um diese Fragen in Zukunft klar definiert zu haben. Ich empfehle Ihnen also, gegenwärtig auf eine Abstimmung über den Antrag zu verzichten und das Anliegen in der Kommission noch einmal behandeln zu lassen. In der zweiten Lesung können wir es dann entscheiden.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ohne das Kommissionsgeheimnis verletzen zu wollen: Ich bin eine solche Stimme, die in der SAK von Treu und Glauben sowie von Verlässlichkeit in einem laufenden Prozess gesprochen hat. Ich bin auch nicht Jurist und schon gar nicht Pensionskassenspezialist. Was rechtlich korrekt ist, mag richtig sein. Aber letztlich gewichte ich Treu und Glauben und ein Versprechen recht hoch. Ich halte mich kurz, um Sie mit der Präsidentin in die Pause entlassen zu dürfen und empfehle Ihnen ebenfalls, die kommende Motion der SAK in Ihre Überlegungen einzubeziehen und heute diesbezüglich nichts festzulegen. Einzelne würden dem Antrag der FiKo nun möglicherweise so zustimmen, aber wir können in der zweiten Lesung wieder darauf zu sprechen kommen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben diesen Antrag auch diskutiert und sind mit 13 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Wir haben aber auch die Rückweisung in der Kommission diskutiert und sind der Meinung, dass es angesichts der Unsicherheiten effektiv besser wäre, wenn wir uns noch einmal in der Kommission damit beschäftigen würden. Wir haben zwischenzeitlich auch die Kopie eines Schreibens von der BPK vom 4. September 2017 erhalten. Das haben wir in der Kommission nicht besprechen können.

Ich glaube, es hat auch etwas damit zu tun, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der FiKo kommen und ganz klar den Blick auf die Pensionskassen richten. Die SAK hingegen richtete ihren Blick immer ganz klar auf das Landeskirchengesetz als etwas Ganzes, mit all den Unwägbarkeiten in der Auseinandersetzung um das Verhältnis von Kirche und Staat. Meines Erachtens ist es hier wichtig, dass die SAK noch einmal die Argumente der FiKo würdigen, das noch einmal klären und dann allenfalls im Grossen Rat einen Antrag stellen kann. Ob es dann dieser Antrag ist oder ein anderer, werden wir sehen. Grundsätzlich hat die SAK ja eine Kommissionsmotion vorgesehen, und meine Fraktion teilt diese Meinung. Aber verknüpfen wir das nun nicht mit dem Landeskirchengesetz. In der Fraktion haben wir uns dann noch sagen lassen, das sei mit der Rückmeldung der BPK notwendig. Deshalb sind wir mehrheitlich für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Aber angesichts der Unsicherheiten diskutieren wir das besser noch einmal in der SAK und legen es in der zweiten Lesung vor.

Präsidentin. Wir kommen zum ersten Einzelsprecher, Grossrat Lanz. Danach machen wir eine Pause und Sie haben Zeit, sich zu überlegen, wie Sie reagieren wollen. Vielleicht kommt ja hier noch ein Antrag.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Aufgrund des vorher zitierten Schreibens der BPK können wir nun die möglichen Zusatzkosten mit 3 Mio. Franken beziffern. Diese Kosten könnten tiefer oder auch wesentlich höher liegen, wie wir diesem Schreiben auch entnehmen können. Diesen Betrag wird irgendwer bezahlen müssen. Selbstverständlich können wir uns nun auf Treu und Glauben und so weiter berufen. Aber wenn das eintritt, bezahlen das die Versicherten, die Kasse oder die Steuerzahlenden. Ihnen gegenüber haben wir auch eine gewisse Verpflichtung.

Als wir uns in der FiKo mit dieser Problematik befasst haben, war uns nicht bekannt, wer in welcher Form welche konkreten Zusicherungen gemacht hat. Manchmal ist man sich ja nicht einig, was das rechtlich bedeuten soll. Ich verweise diesbezüglich auf das Urteil in Sachen NetZulg das ich hier noch zur Konsultation empfehle. Dort kam man zum Schluss, dass die Zusicherungen nicht so abgegeben worden waren, wie sie eine Partei verstanden hat. Wenn man nun hier von Treu und Glauben spricht, muss man auch Folgendes beachten: Wenn man die Zusicherung in der richtigen Form gemacht hat, muss man sich sicher darauf behaften lassen. Aber ich möchte darauf hinwei-

sen, dass es auch hier noch andere Stakeholder gibt, und diese auch einen Anspruch darauf haben, dass man ihnen gegenüber nach Treu und Glauben handelt. Das sind insbesondere auch die Versicherten, die dann andernfalls die 3 Mio. Franken bezahlen müssen. Irgendwer muss das tun. Vorhin sagte man, es gebe noch keinen formellen Rückweisungsantrag. Ich stelle nun formell einen Rückweisungsantrag, damit man das in der Kommission noch einmal anschauen und eine Lösung finden kann, die hoffentlich mehrheitsfähig ist.

Präsidentin. Wir unterbrechen hier die Debatte. Nach der Pause sind weitere Einzelsprecher an der Reihe, und auch diejenigen, die den Antrag gestellt haben. Guten Appetit und ich erwarte Sie kurz nach 17.00 Uhr wieder hier im Saal des Grossen Rats.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.32 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)